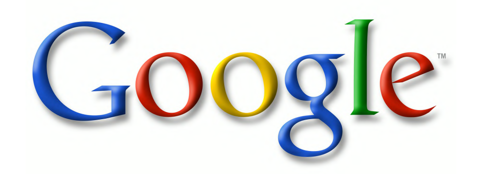
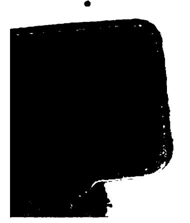




Ch Hist., Mod
434



SIGILLVM ACADEMIAE HARVARDIANAE IN NOV ANG
ET
CHRISTO
ECCLESIAE
VE
RI
TAS



Actenstücke,

betreffend

die neue Preußische Kirchenagende,

herausgegeben

und

mit einigen Bemerkungen begleitet

von

Niels Nikolaus
Dr. N. Falck,

ordentlichem Professor des Rechts in Kiel,
Ritter des Dannebrogordens.

Kiel.
Universitäts-Buchhandlung
J. C. F. von Maack.
1827.

Vorrede.

Verhandlungen von der Wichtigkeit, als die seit einigen Jahren auf Veranlassung der neuen preußischen Kirchenagende geführten, lassen niemanden gleichgültig, der überall an kirchlichen Angelegenheiten Antheil nimmt. Man mag den Gewinn für kirchliche Andacht, die Beförderung christlicher Erbauung, welche bei Einführung neuer Agenden allemal bezweckt werden, oder auch den in solchen Fällen leicht gefährdeten rechtlichen Bestand der kirchlichen Verfassung ins Auge fassen, von jeder Seite betrachtet wird eine solche kirchliche Reform wichtig, anziehend und einer nähern Kenntniß und Beleuchtung würdig erscheinen.

Von Amtswegen mit kirchenrechtlichen Untersuchungen beschäftigt, wendet der Herausgeber allein der juristischen Seite des neuen Agendestreites seine Aufmerksamkeit zu, ohne auch nur im mindesten den theologischen und liturgischen Character der Agende zu berühren. Jede dieser Betrachtungen ist von der andern ganz unabhängig, und sie stehen mit einander durchaus in keiner Verbindung. Die Art und Weise, wie eine neue Agende eingeführt wird, kann nicht durch den innern Werth und die Vorzüglichkeit der Agende gerechtfertigt werden, sondern ist allein nach den rechtlichen Verhältnissen der Kirche zu beurtheilen, so wie umgekehrt auf eine diesen Verhältnissen gemäße Weise verfahren werden kann, ohne daß für wahre Verbesserung der Liturgie und für die Erbauung der Gemeinden etwas gewonnen wird. Es wird daher auch wohl das beste seyn, den Inhalt einer neuen Agende von dem Verfahren der Einführung in der Betrachtung recht

sorgfältig getrennt zu halten, damit das Urtheil über das Eine wie über das Andere unvermischt und unverwirrt sich erhalte. Diese wenigen Worte werden hinreichen, eine rein juristische Erörterung der Agendesache zu legitimiren.

Eine Beurtheilung des in dieser Angelegenheit von der Regierung beobachteten Verfahrens kann begreiflich hier nicht ausgeschlossen werden. Denn jede juristische Erörterung, falls das dabei vorausgesetzte Factum bekannt ist und klar vorliegt, — was ist sie anders als eine juristische Beurtheilung? Indeß wird der Herausgeber weder dem Geschäft einer directen Beurtheilung sich unterziehen, welches leicht den Schein der Anmaaßung annähme, noch sich auf eine eigentliche Beurtheilung beschränken. Er wird auch suchen, aus den vorliegenden Verhandlungen zu lernen und insbesondere auf die neuen Seiten hinzudeuten, welche der Gang eines Agendestreites diesmal darbietet, und die Momente zu beachten suchen, welche zur Vervollständigung der kirchenrechtlichen Theorie des liturgischen Rechts dienen können. Es mag jede gegründete Kritik eines Verfahrens in rechtlichen Angelegenheiten von bedeutendem practischen Nutzen seyn können. Werth für die Wissenschaft kann aber nur diejenige Kritik haben, welche an dem Gegenstande der Beurtheilung auch etwas neues zu lernen versteht.

Der Herausgeber glaubt kein überflüssiges Werk zu thun, wenn er dem juristischen Publicum und den Freunden kirchenrechtlicher Untersuchungen insonderheit einige Actenstücke vorlegt, welche aus dem Streit über die Einführung der neuen preußischen Kirchenagende hervorgegangen sind und mitten in diesen Streit eingreifen. Von den ihm zufällig in die Hände gerathenen Actenstücken ist, soweit seine Kunde reicht, nur das erste schon gedruckt (Bedenken von zwölf evangelischen Predigern, Leipzig bei Kollmann 1826); die

andern werden hier ohne Zweifel zum ersten Mal gedruckt erscheinen. Von jenem Bedenken liefern wir aber auch, wie eine Vergleichung lehren wird, einen hie und da berichtigten Abdruck. Ohnehin würde schon der Zusammenhang die Aufnahme des ersten Stücks erfordert haben. Es wird hoffentlich auch keines besondern Beweises bedürfen, daß sämmtliche hier erscheinenden Actenstücke nicht nur in der Geschichte der preußischen Kirchenagende einen wichtigen Platz einnehmen, sondern daß auch die darin enthaltenen, dem wissenschaftlichen Kirchenrechte der Protestanten angehörigen Erörterungen einen von den zufälligen Umständen, die sie hervorgerufen, unabhängigen Werth haben.

Die einleitenden Bemerkungen, welche für diese Vorrede bestimmt sind, werden I. einige historische Nachrichten über den Gang der Agendesachen in den preußischen Staaten, II. einige Bemerkungen in Beziehung auf das sogenannte liturgische Recht protestantischer Landesfürsten, enthalten. Natürlich kann es hier nicht die Absicht seyn, eine einigermaaßen vollständige Untersuchung über den Grund des liturgischen Rechtes — ein zwar höchst wichtiges, aber in seiner rechtlichen Natur in der That auch höchst einfaches Verhältniß — zu liefern, oder selbst auch von den in den neuern Zeiten wiederum zahlreich gewordenen Untersuchungen eine Uebersicht zu geben. Nur einige wenige Puncte sollen hervorgehoben werden, auf welche wir gerade durch die vorliegenden Actenstücke geführt worden sind, und die unseres Ermessens dazu beitragen können, die Theorie näher zu bestimmen und die Praxis sicherer zu regeln.

I.

Gang der preußischen Agendeangelegenheit.

Nicht erst seit kurzem ist in Preußen an eine allgemeine Verbesserung der kirchlichen Liturgie gedacht worden. Es

scheint eine der ersten Sorgen Seiner jetzt regierenden Majestät, des Königs Friederich Wilhelm III von Preußen, als er vor nunmehr 30 Jahren die Regierung antrat, gewesen zu seyn, wie der Gottesdienst in den Kirchen seines Landes zweckmäßig eingerichtet werden möge. *) Verhandlungen über diesen Gegenstand begannen gleich im Jahre 1798, da unterm 13. Juli der Oberconsistorialrath Sack ein von dem Minister der geistlichen Angelegenheiten ihm abgefordertes Bedenken erstattete. Die Ansicht dieses würdigen Geistlichen ergiebt sich aus folgenden in dem gedachten Berichte enthaltenen Aeußerungen.

„Meine unmaaßgeblichen Gedanken über die beste Art der „Einführung einer neuen Agende sind folgende:

1) „Daß von dem geistlichen Departement, mit allergnädigster Genehmigung Sr. Maj., einigen ernsthaften und „dazu in jeder Rücksicht brauchbaren Männern aufgetragen „würde: eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, und Tauf- „Trauungs- und Abendmahlsformularen, mit Benutzung „der schon vorhandenen und allgemein geschätzten Agenden, „zu veranstalten.

2) „Wenn diese Arbeit vollendet und von der Behörde „gebilligt worden, so würde der Druck derselben verordnet, „und, wie es mit dem Gesetzbuch gehalten worden, eine „Zeitlang abgewartet, ob die allgemeine Stimmung des „Publicums die Arbeit zweckmäßig oder unbrauchbar fände, „ob also der öffentliche Gebrauch von den Verständigern ge- „wünscht oder widerrathen würde.

„Findet die neue Agende einen allgemeinen Beifall und „wird die Einführung derselben von den mehresten Predi- „gern und Gemeinen verlangt, so würde

*) Gedike Annalen des preußischen Schul- und Kirchenwesens, Berlin 1800.

3) „durch ein Rescript aus dem geistlichen Departe„ment allen Behörden bekannt gemacht, daß der öffentliche „Gebrauch derselben erlaubt werde, ohne den Gebrauch der „bisherigen alten Agenden geradezu zu verbieten; indem es „jeder Gemeine, und bei Taufen und Trauungen den El„tern, oder dem Brautpaare, frei stehen müßte, von ihren „Predigern zu verlangen, daß sie das alte Formular ge„brauchen, sobald sie dadurch ihre Erbauung besser befördert „zu sehen meinen.

„Auf diese Weise, glaube ich, daß in wenigen Jahren „die neue bessere Agende sich von selbst empfehlen und all„mählig einführen würde; dahingegen durch plötzliche Ab„schaffung der alten und durch obrigkeitliche Zwangsmittel „unfehlbar Mißvergnügen und Beschwerden erregt werden „würden.

„Auch das lutherische Oberconsistorium beschäftigt sich „jetzt mit Ueberlegungen, wie eine bessere Agende, ohne „Zwang, am Besten zu empfehlen und einzuführen sey. „Der alte würdige Spalding und der selige Oberconsi„storialrath Dietrich haben daran schon vor mehreren Jah„ren sehr viel vorgearbeitet, welches aber bisher ohne weitern „Gebrauch liegen geblieben ist. Die beiden protestantischen „Kirchen in den preußischen Ländern sind durch die weise „Toleranz der Landesherren jetzt schon dergestalt verschwi„stert und vereinigt, daß die Verschiedenheit der beiden kirch„lichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat und „keine wesentliche Trennung mehr unter ihnen veranlaßt. „Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine „doppelte reformirte und lutherische besondere Kirchenagende „noch beibehalten, oder von Neuem aufgeführt werden? „Ueberdem sind die beiden Agenden schon jetzt conform, und „weichen mehr in Worten als in Sachen von einander ab.

„Wenn daher die neu anzufertigende Agende von tolerant „denkenden Männern aus beiden Confessionen verfertigt und „dann als eine solche empfohlen würde, die sowohl in der „reformirten als in der lutherischen Kirche zu gebrauchen er„laubt wäre, so würde dadurch ein sehr wichtiger Schritt mehr „zu völliger Annäherung zweier leider ohne Noth getrennten „Kirchenparteien geschehen. Möchten dann auch die soge„nannten Unterscheidungslehren immer stehen bleiben, so wird „doch ein Band brüderlicher Innigkeit mehr diejenigen, die „in allen wesentlichen Dingen gleicher Meinung sind, zusam„menhalten, und auf die Art, so Gott will, nach und nach „alle Trennung zweier Parteien, die sich nie hätten trennen „sollen, aufhören. . . . .“

Die von dem Oberconsistorialrath Sack gemachten Vorschläge fanden nicht nur den Beifall des Königs, sondern es ward bald darauf eine aus sechs Mitgliedern, drei zur lutherischen, drei zur reformirten Confession sich bekennenden, bestehende Commission ernannt, um die neue Kirchenagende zu entwerfen. Ueber die Art und Weise der Einführung wurden von dem König bei dieser Gelegenheit Grundsätze anerkannt und ausgesprochen, die durchaus allen kirchlichen Rechten, so wie jedem billigen Wunsche entsprachen und bei der beabsichtigten Einführung einer neuen Agende die Besorgniß eines directen oder indirecten Zwanges gar nicht aufkommen ließen. Die beiden in dieser Angelegenheit erlassenen Königlichen Rescripte lauten, wie folgt:

1) Cabinetsordre wegen der neuen Liturgie.

„Meine lieben Etatsminister Freyherr von Thulemeier und von Massow. Aus dem von Euch, dem Ba„ron von Thulemeier eingereichten Promemoria des Ober„consistorialraths Sack, eine neue Kirchenagende betreffend,

„habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger „und Gemeinen beider Confessionen das Bedürfniß einer „verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen, und daher eine den „gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende „sehnlichst wünschen. Jetzt besonders freut es mich, daß „Hoffnung vorhanden ist, beide Confessionen durch eine ge„meinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der „Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und da„durch selbst den unaufgeklärten Theil der kirchlichen Ge„meine immer mehr zu überzeugen, daß Friede, Liebe und „Duldung die einzigen nöthigsten Mittel in Religionssachen „sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will ich, daß bei „der vorhabenden Liturgie nicht nur aller Zwang — denn „an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der „Ueberzeugung gar nicht gedacht werden — sondern auch so „viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden, und „die auszuarbeitende verbesserte Agende Anfangs blos als „eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen „werden soll. In dieser Hinsicht finde ich die ganz in die„sem Geiste gemachten Vorschläge des Raths Sack sehr zweck„mäßig und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beher„zigung. Nächstdem aber befehle ich Euch, einigen ernsthaf„ten, tolerant denkenden, und in jeder Rücksicht brauchbaren „Männern, nach vorgängiger meiner Genehmigung derselben, „den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen „Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen, „mit Benutzung der schon vorhandenen und allgemein ge„schätzten Agenden, zu veranstalten, diese Arbeit sodann von „der Behörde prüfen, und, nach von derselben erhaltener „Billigung, solche dem großen Publicum zur allgemeinen „Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimme „der Verständigern darüber zu vernehmen, ihre gegründeten

„Erinnerungen zu benutzen, und, wenn die öffentliche Mei„nung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch „die mehrsten Prediger und Gemeinen die Einführung der„selben verlangen, unter Einreichung derselben an mich zu „berichten. Alsdann werde ich bestimmen, ob der öffentliche „Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, „unter gänzlicher Freiheit eines Jeden, sich noch der alten „zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise „wird eine in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die „Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Ab„nahme gekommenen Religiösität abhängt, so höchst wün„schenswerthe Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte „bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher, bei der „Ausführung dieses Auftrages mit der möglichsten Vorsicht „und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und versichere Euch, „daß Ihr Euch dadurch aufs Neue befestigen werdet in der „Gnade Eures wohlaffectionirten Königs."

Charlottenburg, den 18ten July 1798.

Friedrich Wilhelm.

2) Cabinetsordre wegen der neuen Liturgie.

„Meine lieben Etatsminister von Thulemeier und „von Massow. Die zu Besorgung einer für beide Confes„sionen gemeinschaftlichen Kirchenagende in den Personen „des Oberconsistorialraths Sack, Hofpred. Conrad des „ältern, und Kirchenraths Meierotto von reformirter, und „der Oberconsistorialräthe Teller, Zöllner und Hecker „von lutherischer Seite, von Euch getroffene Auswahl hat „meinen vollkommenen Beifall, indem ich mir von den Ein„sichten und von der Mäßigung dieser Männer, so wie von „ihrem gegründeten Rufe verspreche, daß meine Intention „vollkommen erreicht werden wird. Ich gebe Euch dieses

„auf Euern Bericht vom 2ten d. M. zu erkennen als Euer
„wohlaffectionirter König.“

Charlottenburg, den 5ten Aug. 1798.

Friedrich Wilhelm.

Wie weit die von dem Könige befohlene Verbreitung einer neuen Agende gediehen seyn mag, ob die nun erschienene Agende mit den frühern Verhandlungen in einem Zusammenhange stehe, darüber läßt sich in Ermangelung von Nachrichten nichts sagen, und noch weniger läßt sich bestimmen, in wiefern die Vorarbeiten der im Jahre 1798 ernannten Agendecommission bei der jetzt vom Könige ausgegangenen Liturgie sind benutzt worden.

Die neue preußische Kirchenagende, wovon im Jahre 1821 die erste, und gleich im folgenden Jahre die zweite in einigen Artikeln vermehrte und in einzelnen Stellen veränderte Ausgabe erschien, war ursprünglich dem Titel zufolge für die Hof- und Domgemeinde in Berlin bestimmt, sie ward jedoch bald darauf auch bei dem Militair-Gottesdienst eingeführt. Eine allgemeine Verbreitung der neuen Agende lag indeß gar sehr in den Wünschen des Königs. Allen evangelischen Gemeinden des Reichs ward daher die Agende zur Annahme vorgelegt und durch die Consistorien wurden die Superintendenten und Prediger zu einer Erklärung aufgefordert, ob sie dieselbe einführen wollten oder nicht, mit dem Beifügen, „daß der König es mit besonderm Wohlgefallen „erkennen werde, wenn die Einführung der Agende von den „Superintendenten und Pfarrgeistlichen befördert werde.“ Die Mehrzahl der Geistlichen soll die Annahme und Einführung mit dem Wunsche abgelehnt haben, daß zuvörderst über die Agende das Gutachten der Synoden eingeholt und nöthigenfalls eine Revision der Agende noch vorgenommen werden möge.

Ueber die nächsten Vorgänge können wir nur Vermuthungsweise reden. Eine von dem geistlichen Ministerium unterm 24. März 1824 erlassene Bekanntmachung läßt glauben, daß mittlerweile eine dritte Ausgabe der Agende erschienen sey, in welcher mehrere gegen die neue Liturgie gemachten Einwendungen und Ausstellungen sind berücksichtigt worden. Die mit der Agende vorgenommene Veränderung scheint nun dem Könige die Hoffnung eingeflößt zu haben, daß nunmehr diejenigen Geistlichen, welche bisher die Annahme der Agende verweigert hatten, ohne weiteren Anstand sich dazu entschließen würden. Diese Hoffnung ist in dem ebengenannten Schreiben des Ministeriums ausgedrückt, indem die Geistlichen zugleich aufgefordert wurden, sich über die Annahme der Agende in ihrer veränderten Gestalt mit einem einfachen Ja oder Nein zu erklären.

Jetzt erklärten sich mehrere Geistlichen für die Annahme der Agende. Doch waren auch manche noch immer dawider. Um die Geistlichkeit in den preußischen Landen für die Annahme der Agende zu stimmen und so die allgemeine Einführung der neuen Liturgie zu befördern, ward unterm 28. Mai 1825 folgende unmittelbare Kabinetsordre erlassen:

„Bei dem fortdauernd und lebhaft mich beschäftigenden „Wunsche, der evangelischen Kirche in meinen Staaten den „ursprünglichen Lehrbegriff, welchem sie Daseyn und Leben „verdankt, in einer gemeinschaftlichen, echt biblischen, den „ältesten Kirchenordnungen gemäßen Agende wieder zu ge„ben, dadurch meine getreuen evangelischen Unterthanen ge„gen die Gefahren und Mißbräuche einer regellosen, Zwei„felsucht und Indifferentismus erzeugenden Willkühr, so viel „an mir ist, zu schützen, und die verlorne Geistesgemeinschaft „in der Gesammtheit der Gemeinen wieder herzustellen, habe

„ich mit großem Wohlgefallen aus Ihren, nach dem Ab-
„schluß des vorigen Jahres erstatteten Berichten ersehen, daß
„diese wichtige Angelegenheit sich in einer lebhaft fortschrei-
„tenden Bewegung befindet, indem mehrere Provinzen, na-
„mentlich Pommern und Sachsen fast durchgängig, andere
„in großer Mehrheit, überhaupt aber von 7782 evangelischen
„Kirchen, die in meinen Staaten sich befinden, 5343 die er-
„neuerte, von mir empfohlene Agende angenommen haben.
„Diejenigen Consistorien, Superintendenten und Pfarrer,
„welche die Wichtigkeit der Sache, das Bedürfniß der Zeit
„und meinen reinen Zweck begriffen, sich die Beförderung
„dieses gottseligen Werks mit glücklichem Erfolge angelegen
„seyn lassen, und mir dadurch einen erfreulichen Beweis ih-
„res Vertrauens zu meinen Absichten gegeben haben, wer-
„den in der evangelischen Kirche des Landes, als Männer,
„die das, was Noth thut, richtig auffassen, jetzt und später
„anerkannt werden, und als solche in meinem Gedächtniß
„bleiben. Bei einer Angelegenheit, die in ihrem heilbrin-
„genden Zwecke, in ihren einfachen Mitteln, wie in ihrem,
„durch die Erfahrung bewährten Segen, nach den Grund-
„sätzen der heiligen Schrift und der Reformation klar vor
„Augen liegt, bezweifle ich auch die Nachfolge der übrigen
„Pfarrer und Gemeinen nicht, welche die erneuerte Agende,
„gewiß nur aus Unkunde und Mißdeutung noch nicht an-
„angenommen haben."

Friedrich Wilhelm.

Hieran schließt sich nun die Ministerialverfügung vom 4ten Jul. 1825, gegen welche das Bedenken der 12 Prediger gerichtet ist. Der wesentliche Inhalt lautete dahin: „daß „an allen denjenigen Orten, an welchen die Annahme der „neuen Agende noch unterblieben ist, die Willkühr der geist-„lichen sich auch nicht mehr von den früher landesherrlich ge-

„Königl. Patronats sowohl, als bei denen, zu welchen Pri-
„vatpatrone oder wahlberechtigte Gemeinden vociren, Statt.
„Für landesherrlich auctorisirte Agenden sind nur diejenigen
„zu halten, bei denen die vom Landesherrn ertheilte Ge-
„nehmigung notorisch ist, oder unzweifelhaft nachgewiesen
„werden kann."

8) „Bey der Besetzung der Predigerstelle an solchen Kir-
„chen, wo eine landesherrlich auctorisirte Agende eingeführt
„und bisher unverändert gebraucht worden ist, soll den zu
„berufenden Geistlichen zwar die Annahme und Einführung
„der neuen Agende nicht zur Bedingung ihrer Anstellung
„gemacht; sie sollen aber, wenn sie nicht schon bei Erlan-
„gung des Wahlfähigkeitszeugnisses, oder in ihrem bisheri-
„gen Amte, sich für die neue Agende erklärt haben, zu deren
„Annahme von einem geistlichen Rathe des Consistoriums
„oder der Regierung ermahnt und über die Zweifel und Be-
„denklichkeiten, welche sie dagegen haben, gründlich belehrt
„werden."

„Uebrigens versteht es sich von selbst, daß die in den
„Fällen 1 und 2 den anzustellenden Geistlichen aufzulegende
„Verpflichtung zur Annahme der Agende die Verbindlichkeit
„in sich schließt, so viel an ihnen liegt, eifrig und getreu-
„lich dafür zu sorgen und dahin zu wirken, daß die Einfüh-
„rung oder der fortgesetzte Gebrauch derselben auch bei den
„Gemeinden eine willige Aufnahme finde und ihnen zu wah-
„rer segensreichen Erbauung gereiche, welches den betreffen-
„den Candidaten oder Predigern zu ernstlicher Erwägung
„bemerklich zu machen ist."

So weit reicht, was dem Herausgeber von den allgemei-
nen Verhandlungen über die preußische Kirchenagende bekannt
geworden ist. Ausserdem ist noch zur öffentlichen Kunde ge-
kommen, eine Antwort und Erklärung des Berliner Magi-

strats als Patrons mehrerer Stadtkirchen, an den Staatsminister von Altenstein über die neue Kirchenagende. *) In dieser vom 13ten Juli 1824 datirten an den Staatsminister von Altenstein gerichteten nicht eigentlich officiellen Erklärung stellt der Berliner Magistrat eine Reihe von Gründen auf, um die Einführung der neuen Kirchenagende in den unter seinem Patronate stehenden Kirchen abzuwehren. Der Magistrat geht in der gedachten Vorstellung keineswegs darauf aus, seine Patronatrechte gegen mögliche Eingriffe zu schützen, sondern betrachtet sich vielmehr als Vertreter der Gemeinden in der Agendeangelegenheit, als ihren Vertheidiger gegen einen möglichen Gewissenszwang in Sachen der Religion. Späterhin hat der Berliner Magistrat sich veranlaßt gefunden, den Weg Rechtens einzuschlagen, und die Confirmation der vom Magistrat gewählten Geistlichen ohne eine, die Annahme und Einführung der neuen Agende bezielende Verpflichtung zu erstreiten, und so die Geistlichen gegen die Anwendung der oben erwähnten Verfügungen sicher zu stellen, da der Fall eingetreten war, daß das geistliche Ministerium einem neuernannten Geistlichen nicht wie früher eine unbedingte Confirmation hatte ertheilen wollen, sondern darauf bestand, daß er sich zuvor zur Annahme und Einführung der neuen Agende verpflichten solle. Dagegen ließ der Magistrat bey dem Kammergerichte in Berlin Klage erheben. Vor einiger Zeit meldeten nun öffentliche Blätter, die Berliner Stadtverordneten hätten den Magistrat genöthigt, die erhobene Klage wieder zurückzunehmen. Nach einer andern uns zugekommenen glaubhaftern Nachricht soll sich aber die Sache keineswegs auf diese Weise verhalten. Vielmehr wird be-

*) Angehängt dem schon angeführten Bedenken von zwölf evangelischen Predigern (Leipzig bey Collmann — 1826 S. 45 u. f. —

hauptet, das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten habe sich mit dem Kammergericht in Correspondenz gesetzt, und auf die Erklärung dieses Gerichtshofes, daß die Sache sich zu einer gerichtlichen Erörterung vollkommen eigne, und das Gericht nicht habe umhin können, die vom Magistrat erhobene Klage anzunehmen, dem bevorstehenden gerichtlichen Streite durch Ertheilung der Confirmation für den ernannten Prediger in der sonst immer üblichen Form vorgebeugt. Nach diesem Hergange wäre denn die oben erwähnte Verfügung wegen Verpflichtung neuernannter Geistlichen in diesem Falle nicht zur Anwendung gekommen, und es würde für die Zukunft wahrscheinlich seyn, daß sie in solchen Fällen und unter ähnlichen Umständen keine Anwendung leiden werde.

II.

Bey den Verhandlungen über die neue preußische Agende sind über die Episcopalhoheit oder das Kirchenregiment der protestantischen Fürsten verschiedene Ansichten geäußert worden. Einige absonderliche neue Vorstellungen sind zum Vorscheine gekommen. Veraltete Systeme, die man schon für immer in die Literairgeschichte verwiesen glaubte, haben von neuem Verfechter gefunden. Schwerlich werden diese Ansichten und Vorstellungen, insofern sie von dem durch den Kanzler Pfaff entwickelten und in den neuern Zeiten fast allgemein angenommenen Collegialsysteme abweichen, für die Dauer Beyfall gewinnen und das bisher in der Theorie als richtig erkannte System verdrängen. Im Gegentheil ist zu hoffen, daß dieses in der Praxis des Kirchenregiments sich immer mehr geltend machen, und zu einer vollständigern Ausbildung im Einzelnen gelangen werde. Durch jenes von unsern bessern Canonisten eifrig verfochtene Collegialsystem ist eine Einsicht in das Verhältniß zwischen

Staat und Kirche gewonnen, welche wahre Kirchenfreiheit und Freiheit der Gewissen in einem solchen Grade zu sichern geeignet ist, daß man sich nicht durch Sophismen und verwirrte Begriffe wird verleiten lassen, die gewonnene Wahrheit aufzugeben, und Vorstellungen wieder herrschend werden zu lassen, die die Kirche der Gefahr aussetzen, von neuem in eine babylonische Gefangenschaft zu gerathen.

Nichts liegt klarer am Tage, als daß das Kirchenregiment keinen Theil der weltlichen Regierungsrechte ausmacht. Das sogenannte Territorialsystem ruht auf einer so leicht erschütterten Grundlage, daß es bey Menschen, die klare Begriffe lieben, nicht leicht Beyfall findet. Daß katholische Regenten den Gottesdienst ihrer protestantischen Unterthanen nicht ordnen können und dürfen, wenn sie gleich mit Recht darauf Ansprüche machen, daß zu neuen kirchlichen Anordnungen ihre Genehmigung eingeholt werde, ist allgemein anerkannt. Eine beständige Praxis ist dafür, daß die Regenten sich in Ansehung der Juden und in Ansehung der in ihrem Lande existirenden christlichen Religionspartheien keinesweges eine Episcopalhoheit beylegen. Wenn aber das Verhältniß der Regenten in kirchlichen Angelegenheiten bey allen Unterthanen nicht dasselbe ist, wie kann denn das Kirchenregiment als ein Ausfluß der Landeshoheit angesehen werden, die nothwendig für alle Unterthanen durchaus dieselbe seyn muß? Das Kirchenregiment muß daher, insofern die Landesfürsten sich im Besitz desselben befinden sollten, auf einem besonderen Rechtsgrunde beruhen, durch irgend einen speziellen Vorgang eigends erworben seyn.

Man mag diesen oft und viel besprochenen Gegenstand nach allgemeinen Rechtsprincipen beurtheilen, oder dabey das positive Recht Deutschlands ins Auge fassen, das Resultat bleibt allemal dasselbe. Was die Grundsätze betrifft, welche

nach dem deutschen Kirchenrecht hier als geltend zu betrachten sind, so hat neulich ein Recensent, in den Heidelberger Jahrbüchern (Jahrgang 1825 S. 557 u. f.) diese in aller Kürze so gut entwickelt, daß der Herausgeber es für zweckmäßig hält, diese Erörterung hier aufzunehmen, und bekannter zu machen, als sie vielleicht sonst werden dürfte. Das Folgende ist entnommen aus einer Recension der bekannten Schrift von Pacificus Sincerus (Göttingen 1824) der mit großer Kraft und seltner Gewandheit das Collegialsystem in Schutz genommen hat, und die nähere Erklärung von Augusti über das Majestätsrecht in kirchlichen besonders liturgischen Dingen (Fkfurt a. M. 1825)

Der Recensent hat stillschweigend vorausgesetzt, daß der Westphälische Frieden noch geltendes Gesetz für Deutschlands kirchliche Verhältnisse sey. Ueber diesen Punkt sind freilich die Meinungen nicht ganz ungetheilt. Ohne hier auf diese Streitfrage näher einzugehen, möge lediglich bemerkt werden, daß die Richtigkeit jener Voraussetzung schon deshalb nicht füglich bezweifelt werden kann, weil die frühern Entwürfe zur deutschen Bundesacte in Ansehung der Rechte der evangelischen Kirche die Friedensschlüsse, unter welchem Ausdruck nach einem allgemein bekannten Sprachgebrauch vor allen Dingen der westphälische Frieden mitverstanden wird, unter den Entscheidungsnormen ausdrücklich mit aufführen Die Bestimmung ward nicht nur angenommen, sondern es sind von keiner Seite Erinnerungen dagegen gemacht worden. Es waren vielmehr andere Umstände, welche am Ende zur Folge hatten, daß die eben erwähnte jeden Zweifel niederschlagende Bestimmung bey der schließlichen Redaction ausgelassen wurde. *) Auf allen Fall würde

*) Klübers Uebersicht der diplomatischen Verhandlungen S. 446.

die Erörterung beweisen, was bis zum Jahre 1806 in Deutschland Rechtens war, und dies genügt hier vollkommen, da meines Wissens Niemand auf den Einfall gerathen ist, zu behaupten, daß die protestantischen Landesfürsten das Kirchenregiment in Folge der Aufhebung der deutschen Reichsverfassung erworben haben. Die deutsche Bundesacte hat das Verhältniß der Regierung zu den Religionspartheien im Mindesten nicht verändert. Der allein hierher gehörige 16te Artikel enthält durchaus nichts der Art. Man sollte glauben, jeder welcher lesen kann und deutsch versteht, werde leicht erkennen, daß der Artikel lediglich von den Rechten, der zu einer der drey in Deutschland anerkannten Religionspartheien gehörigen Individuen, nicht aber von den Rechten der kirchlichen Genossenschaften handle. Der Artikel ist an und für sich so klar und deutlich, daß es auch nicht Eines erläuternden Wortes bedarf.

Hören wir nun, wie sich der Recensent vernehmen läßt. Die mitzutheilende Stelle, lautet wie folgt.

„Die Entwickelung der Grundsätze über das Majestäts„recht der Regenten in kirchlichen Dingen soll hier von dem „Standpunkte des jetzt geltenden gemeinen Rechts vorgenom„men werden. Man kann denselben Gegenstand auch von „der reingeschichtlichen, so wie von der philosophischen Seite „betrachten und es hat auf die zu ziehenden Resultate na„türlich einen großen Einfluß, ob man den einen oder den „andern Weg einschlägt. Wenn es nun in den beiden zu„letztgenannten Rücksichten unentbehrlich ist, auch die Art und „Weise genauer zu prüfen, wie in frühern Zeiten und in ver„schiedenen Ländern das Verhältniß des Staats zu religiösen „Dingen gewesen ist, so wird dagegen der positive Jurist vor „allen Dingen die Frage aufwerfen müssen, welche Rechte unse„ren deutschen Fürsten hinsichtlich der in Deutschland anerkann-

„ten Kirchen gegenwärtig zustehen. Nur auf diese Art ist „vorerst eine sichere Grundlage zu gewinnen, während in der „neuern Zeit häufig die Schriftsteller, welche über diesen Ge„genstand schrieben, durch Vermengung geschichtlicher, philo„sophischer und rein juristischer Betrachtungen die Sache ver„wirrt haben."

„Das noch jetzt als gemeines Recht bestehende Grundge„setz, worin die rechtlichen Verhältnisse der Religionspartheien „Deutschlands geordnet worden sind, ist der Westphälische Friede. „Einige Schriftsteller glauben in den darin vorkommenden Aus„drücken eine Bestätigung des Territorialsystems zu finden, in„dem sie sich auf das in dem I. P. O. Art. 5. §. 12. den Lan„desherren beigelegte jus reformandi berufen, während die „Anhänger des Episcopalsystems, besonders in der durch Art. „5. §. 48 verfügten Suspension der bischöflichen Gewalt eine „Bestätigung ihrer Ansicht finden, die Vertheidiger des Colle„gialsystems endlich sich ebenfalls auf diese Stelle berufen, weil „durch Wegfallen der bischöflichen Gewalt hinsichtlich der pro„testantischen Religions-Parthei die ursprünglichen Collegial„rechte der Kirche von selbst wieder aufgelebt seyen."

„In dem Folgenden wird Rec. zu zeigen suchen, daß die „Rechte der Staatsgewalt und die der Kirchengewalt nament„lich auch im Westphälischen Frieden, dem frühern Herkommen „gemäß, als an und für sich verschiedenartige Befugnisse ange„sehen werden, und daß da, wo beiderlei Rechte ausnahmsweise „in einer und derselben Person seit der Reformation verbunden „worden sind, dennoch die Verschiedenheit dieser Rechte an und „für sich nicht verkannt werden darf, weil daraus noch jetzt die „wichtigsten Folgen entspringen. Als Grundlage dieser Unter„suchung muß eine richtige Erklärung der wichtigen Ausdrücke „jus reformandi und jurisdictio ecclesiastica vorausgehen. „Es ist aus dem Canonischen Rechte bekannt, daß man unter

„dem Namen der jurisdictio ecclesiastica die Kirchengewalt „überhaupt, oder dasjenige, was man in der neuern Zeit „potestas ecclesiastica genannt hat, verstand (welche bei „näherer Bezeichnung der Kirchengewalt der Bischöfe auch wohl „wieder in das jus dioecesanum und die eigentliche juris- „dictio eingetheilt wurde.) In den seit der Reformation „gegebenen Reichsgesetzen ist nun auch diese Bedeutung bei- „behalten worden. Ganz evident beweist dieses der §. 20 „des Religionsfriedens vom Jahr 1555, worin es heißt, daß „ die geistliche Jurisdiction der bisherigen katholischen Kir- „chenbehörden hinsichtlich „„der Augsburgischen Confessions- „Verwandten, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kir- „chengebräuche, Ordnung, Ceremonien bis zu end- „licher Vergleichung der Religion nicht exercirt, gebraucht „oder geübt werden solle."" Es wird also hier die Festsetzung „von Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien aus- „drücklich als eigentlicher Bestandtheil der geistlichen Juris- „diction angegeben, jedoch so, daß die Ausübung derselben „gegen die Protestanten vorerst beruhen solle. Von dieser „geistlichen Gewalt heißt es nun auch in dem Westphälischen „Frieden (I. P. O. Art. 5. §. 48.), daß sie hinsichtlich der „Länder der protestantischen Reichsstände suspendirt seyn „solle; hinsichtlich der katholischen Länder blieb sie natür- „lich in ihrer bisherigen Kraft. — Ganz andere Grundsätze „gelten dagegen hinsichtlich des jus reformandi; es ist die- „ses nach dem Sprachgebrauche der Reichsgesetze das Recht „des Landesherrn, für sein Land, wenn sich Religionsverän- „derungen darin zeigen, zu bestimmen, ob und in wie fern „diese Religionsveränderung in demselben vorgenommen wer- „den solle oder nicht. Die Protestanten hatten sich allmäh- „lich vom Papste und den andern katholischen Kirchenbehör- „den ganz losgerissen und es bildete sich dadurch eine ganz

„neue Kirche. Nun aber ist es ein, in der Staatsgewalt „unstreitig liegendes Recht des Landesherrn, zu bestimmen, „ob eine solche in seinem Lande eingeführt werden solle, da „er aus Gründen des Staatswohls die Ausübung überhaupt „verbieten kann. Daher kam es natürlich schon zur Zeit „der Reformation ganz insbesondere darauf an, ob ein Fürst „dem neuen Glauben günstig war oder nicht, und das jus „reformandi war gar nicht etwa ein, erst späterhin durch „den Westphälischen Frieden besonders erworbenes Recht. „Nur das konnte allenfalls bei der damaligen schwankenden „Verfassung des Deutschen Reichs zweifelhaft seyn, ob die „einzelnen Reichsstände schon eine so ausgebildete Staatsge- „walt hätten, daß ihnen auch ohne Zuziehung von Kaiser „und Reich die beliebige Ausübung des jus reformandi „zustände. Dieses wurde nun aber ausdrücklich in dem I. „P. O. Art. 5. §. 30. festgesetzt, wo dieses Recht nach ei- „ner bisher beobachteten allgemeinen Reichspraxis als sämmt- „lichen unmittelbaren Reichsständen zustehend erklärt wur- „de. Sehr wichtig ist hier der Punkt, daß dieses jus re- „formandi ausdrücklich sowohl den Reichsständen katholi- „scher als protestantischer Religion eingeräumt wird. „Da nun, wie wir oben gesehen haben, die Rechte der Kir- „chengewalt wenigstens in den katholischen Ländern bei den „bisherigen geistlichen Behörden blieben, so folgt von selbst „daraus, daß das jus reformandi nicht zugleich „die Rechte der Kirchengewalt in sich begreift, „sondern letztere hiervon verschieden sind."

„Wenn nun dieses jus reformandi zur Zeit der Ein- „führung der protestantischen Religion von der größten Wich- „tigkeit war, und die Rechte der Landesherren sich hier ganz „unbeschränkt zeigen konnten, da die Existenz der neuen Kir- „che in ihren Ländern von ihrem Willen abhing, so macht

„sich doch diese Angelegenheit ganz anders, nachdem einmal „durch den Westphälischen Frieden die rechtliche Existenz der „katholischen und protestantischen Kirche in Deutschland fixirt „war. Was hier zuerst das Recht der katholischen Landes„herren hinsichtlich der in ihrem Lande existirenden protestan„tischen Kirche betrifft, so wie umgekehrt das der protestan„tischen Landesherren hinsichtlich der katholischen Kirche, so „konnte das jus reformandi nicht mehr von denselben aus„geübt werden, insofern dadurch Veränderungen in demjeni„gen Zustande vorgenommen werden sollten, welcher zur Zeit „des Entscheidungsjahres stattfand (s. Art. 5. §. 31.), „wobei noch ausdrücklich festgesetzt wurde, daß eine Aende„rung des vormals bestandenen Zustands nur dann stattfin„den dürfe, wenn über die christliche Religion entweder im „Allgemeinen oder zwischen den einzelnen Reichsständen und „ihren Unterthanen durch gemeinschaftliche Einwilligung „etwas Andres bestimmt werde (Art. 5. §. 31. in fin.). Aber „auch selbst zwischen Lutheranern und Reformirten soll der „Landesherr, wenn er etwa von der einen Religion zu der „andern übergeht, das jus reformandi nicht ausüben (Art. „7. §. 2.)."

„Waren zur Zeit der Reformation Fürst und Untertha„nen in dem Bestreben, den neuen Glauben einzuführen, ver„einigt, so wurde das jus reformandi natürlich zu Gun„sten der neuen Kirche gebraucht. Die Landesherren, als die „mächtigsten Beschützer derselben, waren bei Einrichtung des „neuen Gottesdienstes sehr thätig, und sie übten bald (da „die Bischöfe nicht bei der Reformation mitwirkten) wirk„liche Rechte der Kirchengewalt aus. Daß sie indessen diese „Rechte als etwas von der Staatsgewalt eigentlich Verschie„denes ansahen, ersiehet man nicht nur aus den bisher an„geführten Reichsgesetzen, sondern auch schon aus frühern

„Ereignissen ganz deutlich. Die von den protestantischen „Fürsten mit ihrer Namensunterschrift dem Kaiser überreichte „Augsburger Confession erklärt im Artikel von der Kir- „chengewalt ausdrücklich, daß ein Unterschied zwischen Staats- „und Kirchengewalt sey und namentlich wird darin das Recht, „Anordnungen hinsichtlich der Kirchengebräuche u. dgl. „zu treffen, als ein Recht der Kirchengewalt bezeich- „net (art. de pot. eccl. in fin.) jedoch mit der natürlichen „Einschränkung, daß dadurch das Gewissen nicht beschwert „werden dürfe. Eben dieser Unterschied zwischen Staats- „und Kirchengewalt wird auch in andern symbolischen Schrif- „ten hervorgehoben. Daher kam es denn auch, daß die Für- „sten hievon auf das innigste überzeugt, die Veränderungen „in Kirchensachen auf den Rath der Reformatoren und der „Landstände vornahmen, bisweilen sogar sich aller unmittel- „baren Einwirkung in das Kirchliche enthielten, wie z. B. „auf der Synode zu Homburg im J. 1526, wo eine ganz „selbstständige Kirchenverfassung in Hessen eingeführt wurde, „welche auf Synoden und den Collegialrechten der einzelnen „Gemeinden beruhte. Später wurde indessen die Consistorial- „verfassung immer mehr herrschend, allein auch auf diese „Art blieb die Hauptsache unverändert, daß nämlich Kir- „chengewalt und Staatsgewalt in christlichen Staaten an „und für sich zweierley sey, weshalb auch die protestantischen „Fürsten sich stets zum Unterschied von den katholischen neben „ihrem Titel als Landesherrn auch noch den eines obersten „Bischofes beilegten, um dadurch anzudeuten, daß ihnen „die Ausübung der weltlichen und kirchlichen Gewalt zu- „stände."

„Nach diesen durch die Reichsgesetze und schon früher „durch die symbolischen Bücher begründeten, so wie durch „Particularrecht bestätigten Sätzen hinsichtlich des Unterschieds

„zwischen Staats- und Kirchengewalt muß man das Territorialsystem, als unserm bestehenden Rechte zuwider, geradezu verwerfen. So gegründet nun aber auch in dieser Hinsicht die Behauptungen der Collegialisten sind, so kann man doch ihre Ansicht von einem zwischen den protestantischen Regenten und den kirchlichen Gemeinden bestehenden Vertrage nach positiven Rechtsgrundsätzen nicht vertheidigen, und sie haben hierdurch ihrer guten Sache in gewisser Hinsicht geschadet. Es läßt sich nemlich ein solcher Vertrag geschichtlich gar nicht nachweisen, da einzelne Reformatoren oder selbst die Landstände nicht die Kirche als solche rechtlich repräsentiren (wenn es auch factisch geschah), und wenn gleich die Uebertragung der Wunsch sämmtlicher Unterthanen gewesen seyn mag, so ist es immer eine mißliche Sache zu einem s. g. stillschweigenden Vertrag seine Zuflucht zu nehmen, eine Fiction, welche freilich nicht viel Mühe kostet, aber eben so wenig als bei Annahme eines s. g. stillschweigenden Staatsvertrags zu wirklichen positiv-juristischen Folgerungen berechtigen kann. Die Sache machte sich vielmehr so, wie Luther in der Vorrede zum Visitationsbuch andeutet (Werke ed. Walch T. 10, S. 1909,) wo er sagt, „„die Kirchenlehrer seyen wegen der Nothwendigkeit, die Kirchenzucht zu bessern, nachdem die Bischöfe, denen die Kirchenvisitation zustehe, keine Anstalt zur Besserung gemacht — den Landesfürsten angegangen, aus christlicher Liebe für das Evangelium und das Wohl der Unterthanen zu sorgen; denn ob ihm wohl zu lehren und geistlich zu regieren nicht befohlen sey, so wäre er doch schuldig, als weltliche Obrigkeit darob zu halten, daß nicht Zwietracht, Rotten und Aufruhr sich unter den Unterthanen ergebe.““ Dieses letztere echt-landesherrliche Recht, wodurch auch das jus reformandi begründet wird, gab nämlich, wie oben be-

„merkt wurde, dem Regenten beim Eintritt der Reformation „die Befugniß, näher zu bestimmen, in wiefern er die neue „Kirche anerkennen wolle, und da nach protestantischen Grund„sätzen die Ausübung der Kirchengewalt als Gesellschaftsrecht „nicht an einen bestimmten Stand geknüpft war, sondern „nur ein Mitglied der neuen Kirche voraussetzte, so konnte „er sich, ohne ihre Existenz zu gefährden, Rechte der Kirchen„gewalt als Bedingung der Reception vorbehalten, und es „war nicht einmal nöthig, diese Bedingung als solche aus„zusprechen, da es der laute Wunsch der Protestanten war, „daß ihre sie begünstigenden Landesherren diese Rechte aus„üben möchten. Stand nun aber diese Befugniß dem Re„genten bei der Einführung einer neuen Kirche zu, so ver„hält sich dagegen die Sache ganz anders, wenn einmal eine „solche Kirche durch Staatsgrundgesetze anerkannt worden ist. „Alsdann hört natürlich ein jus reformandi hinsichtlich die„ser Kirche auf; und die bloße Erklärung, daß man die „Rechte, welche bisher als Rechte der Kirchengewalt ausge„übt worden, nun Kraft der Staatsgewalt ausüben wolle, „oder mit einem Worte die Einführung des Territorialsy„stems wäre verfassungswidrig. Am deutlichsten zeigt sich „die Wichtigkeit dieses Satzes für den Fall, wo ein anders„gläubiger Regent auf den Thron kommt; die Kirchengewalt „über die protestantische Kirche bleibt alsdann zwar, sobald „die bisherige Verfassung eine Consistorialverfassung war, in „den Händen von Landesherrn ernannter kirchlicher Behör„den, allein der persönliche Einfluß des Regenten auf die „positive Leitung der Kirchenangelegenheiten muß nothwen„dig hinwegfallen, ein Satz, welcher nicht nur aus den oben „angegebenen gemeinrechtlichen Principien hinsichtlich des „Wesens der Kirchengewalt fließt, sondern auch stets im Parti„cularrecht anerkannt worden ist. Ohne hier eine Menge

„von Beispielen aus der ältern und neuesten Zeit anzufüh-
„ren, möge die Religionsassecurationsacte vom 28sten Octo-
„ber 1754 hinreichen, welche der nachherige Landgraf Frie-
„drich von Hessen ausstellte, als er zur katholischen Religion
„überging: es heißt in derselben: „„der jurisdictionis eccle-
„siasticae und was dazu gehört, als deren exercitium nach
„denen *principiis evangelicorum* — von einem katho-
„lischen Landesherrn über seine protestantischen Unterthanen
„ohnedem nicht ausgeübt werden kann, wollen wir zum Ue-
„berfluß uns ausdrücklich hiemit begeben.““

„In denjenigen Ländern, wo zur Zeit der Reformation
„die Regenten andersgläubig waren, erhielten sich bekanntlich
„die Protestanten, ungeachtet der größten Bedrückungen, un-
„abhängig, da hier der Landesherr sein jus reformandi blos
„ausübte, um sie zu unterdrücken, nicht aber um sie unter
„gewissen Bedingungen anzuerkennen. Hat sich nun auf
„diese Art eine selbstständige Verfassung gebildet, welche durch
„Staatsgrundgesetze einmal anerkannt worden ist, so steht es
„einem Regenten, sollte er auch nunmehr protestantisch seyn,
„nicht zu, die Rechte der Kirchengewalt in Anspruch zu neh-
„men, wie z. B. in der Grafschaft Mark, wo eine Synodal-
„und Presbyterialverfassung stattfindet. Eben so haben auch
„die reformirten Gemeinden in Hannover eine von dem Lan-
„desherrn unabhängige Kirchenverfassung zu erwerben ge-
„wußt. Man sieht aus Allem, daß das Verfahren, Rechte
„der Kirchengewalt mit jurib. majest. circa sacra zu ver-
„mischen ganz gegen das positive Recht Deutschlands ist.
„Selbst solche Rechte der Kirchengewalt müssen von den Re-
„genten geachtet werden, welche Adelichen oder Magistraten
„zustehen, wie z. B. den Fürsten und Grafen von Schön-
„burg im Sächsischen, welche ihr eigenes Consistorium und
„ihre Superintendenten haben.“

„Es mögen dieser Untersuchung noch einige literärge-„schichtliche Bemerkungen über den erwähnten Gegenstand „folgen. Diejenigen Schriftsteller, welche theils vor, theils „nach dem Westphälischen Frieden die Rechte der protestanti-„schen Fürsten über ihre Landeskirchen untersuchten, waren von „dem Unterschied der Staats- und Kirchengewalt fest über-„zeugt, und sie begingen nur den Fehler, daß sie, indem „sie das Kirchenregiement der protestantischen Fürsten jus „episcopale nannten, die Fürsten auch in einzelnen Rechts-„verhältnissen als wirkliche Stellvertreter der Bischöfe ansa-„hen, wie z. B. Carpzov (l. 1, 4.). An und für sich ist „der Ausdruck jus episcopale als Gegensatz des jus terri-„toriale nicht verwerflich, da er selbst im Westphälischen Frie-„den vorkommt. (J. P. O. Art. 7. §. 2.) Bekanntlich war „es aber insbesondere Thomasius, welcher späterhin aus „Besorgniß wegen der Uebermacht der Geistlichen den gemein-„rechtlich bestehenden Unterschied zwischen Kirchengewalt und „Staatsgewalt zu verwerfen suchte, obgleich sehr bald die „bei weitem größte Anzahl der Schriftsteller des Kirchenrechts „nachdem durch Pfaff das eigentliche Wesen der Kirchen-„gewalt besser hervorgehoben worden war, die jura majes-„tatica circa sacra und die potestas ecclesiastica genau „unterschied. J. H. Böhmer vertheidigte in dem ersten „Bande seines jus eccles Prot. im J. 1713 das Territo-„rialsystem, indem er das Unpassende der Carpzovschen „Idee von dem Eintreten der protestantischen Regenten in „die Person der Bischöfe zeigte, und dagegen alle Rechte „der Regenten aus der suprema inspectio über die Kirche „ableitete (l. 31, §. 34.) Augusti legt das größte Ge-„wicht auf die Autorität dieses Namens und geht sogar so „weit, daß er die ungegründete Behauptung aufstellt (Nä-„here Erkl. S. 99.), dieser Schriftsteller habe in vielen pro-

„testantischen Ländern gesetzliche Autorität. Er hätte sich viel-
„leicht nicht so sehr auf diesen, allerdings sehr achtbaren Schrift-
„steller berufen, wenn er die, vor dem fünften Bande des
„jus eccl. Prot. befindliche Vorrede vom J. 1736 mit den
„Aeußerungen im ersten Bande verglichen hätte. Böhmer
„war nämlich um diese Zeit mit dem durch Pfaff aufge-
„stellten Collegialsystem bekannt geworden, und wenn er auch
„nicht zugiebt, daß der protestantische Regent als Beauf-
„tragter der protestantischen Kirche handle (was sich auch
„allerdings, wie wir oben gesehen haben, nicht rechtfertigen
„läßt) so schlägt er doch nunmehr folgende Ansicht vor (s.
„praeleg. §. XI.): der Kirche stehe ursprünglich die Kirchen-
„gewalt als Collegialrecht zu, zur Zeit der Reformation habe
„die protestantische Kirche zu Gunsten der sie beschützenden
„zu demselben Glauben gehörigen Fürsten dieser Gewalt ent-
„sagt, auf nicht protestantische Fürsten sey dagegen dieses
„Recht nicht übergegangen. Man sieht also, daß auf diese
„Art Böhmer gar nicht mehr zu den Territorialisten ge-
„rechnet werden kann. — Wenn in der neuesten Zeit einige
„Schriftsteller theils aus a priori aufgestellten Begriffen
„von Staat und Kirche, theils durch mancherlei äußere po-
„litische Umstände veranlaßt, die Einheit der Staats- und
„Kirchengewalt behauptet haben, so hat dieses auf die
„Schriftsteller des positiven Kirchenrechts fast gar keinen
„Einfluß gehabt.“

„Wenden wir nun die bisher ausgeführten Sätze auf
„das unmittelbar hiernach zu beurtheilende Recht der Regen-
„ten hinsichtlich der Liturgie an; so muß man hier zunächst
„das jus majestaticum circa sacra von den Rechten der
„Kirchengewalt unterscheiden. Das erste steht einem jeden
„Regenten, als solchem zu, und beschränkt sich darauf, daß
„er alles dasjenige verbieten kann, was in der Art und

„Weise des äußern Gottesdienstes dem Staatswohl wirklich
„nachtheilig ist; auch läßt es sich rechtfertigen, wenn der Re-
„gent Feierlichkeiten, welche nicht mit dem besondern Glau-
„ben der einmal recipirten Religionspartei zusammenhängen,
„sondern eine allgemeine politische Tendenz haben, durch eine
„Aufforderung an die kirchliche Behörde veranlaßt, wo er je-
„doch die besondere Art und Weise dieser Feier der Bestim-
„mung der Kirchenbehörde überlassen muß, z. B. die Feier
„mancher für den Staat wichtiger Ereignisse, die Fürbitten
„u. dgl. Das wirkliche jus liturgicum ist dagegen offenbar
„nur ein Bestandtheil der eigentlichen Kirchengewalt (wie
„auch das Preuß. Lndrecht Th. 2, Tit. 11. §. 46. aus-
„drücklich bestimmt), weshalb die Behauptung, daß auch an-
„dersgläubige Regenten dasselbe ausüben könnten, geradezu
„abgewiesen werden muß, und wenn die protestantischen Lan-
„desherren die Kirchengewalt über die protestantische Kirche
„in den meisten Ländern Deutschlands ausüben, so beruht
„dieses nur auf der eben erwähnten geschichtlichen und
„rechtlichen Grundlage. Nun finden wir hier gleich von
„Anfang, daß die protestantischen Regenten bei Einführung
„des neuen Glaubens in ihrem Lande die Kirchenagenden
„zwar gewöhnlich in ihrem eigenen Namen erließen (ob-
„gleich auch dieses, wie man aus dem Beispiel von Hessen
„ersieht, nicht immer der Fall war), aber doch die Art und
„Weise des Gottesdienstes nur auf den Rath und Vorschlag
„der geistlichen Behörden bestimmten. Hiedurch bildete sich
„bald der juristische Grundsatz, welchen insbesondere Carp-
„zov (II. 267.) ausspricht, daß bei Veränderungen des Got-
„tesdienstes der Regent die kirchlichen Behörden vorher zu-
„ziehen müsse, und bei erfolgtem Widerspruch diese Verän-
„derungen nicht mit Gewalt durchsetzen dürfe. Diese Ansicht
„blieb die herrschende und die Fürsten selbst wichen in der

„Regel nicht hiervon ab. Späterhin legten indessen die Ter„ritorialisten das liturgische Recht dem Regenten als solchem „unbedingt bei, und J. H. Böhmer versuchte damals das„selbe für den Fall zu rechtfertigen, wo die Ruhe des Stadts „es erfordere. (Tom. III. diss. prael. §. 71.) Schon da„mals fing man indessen an bei liturgischen Aenderungen „die adiaphora von den wesentlichen Stücken des Gottes„dienstes zu unterscheiden und Böhmer selbst sagt (§. 70), „er meine nur die Aenderung willkührlicher Ceremonien. Die „neuern Schriftsteller des Kirchenrechts, namentlich G. L. „Böhmer (princ. §. 161) bildeten endlich die Lehre vom „Kirchenregiment der protestantischen Fürsten genauer aus, „und rechneten das Recht, liturgische Anordnungen zu tref„fen, zu den juribus communibus der protestantischen Re„genten, d. h. zu denjenigen Rechten, welche nur mit Bei„stimmung der Kirche geltend gemacht werden können, ohne „dieses indessen bei unbedeutenden Veränderungen streng zu „nehmen. (s. z. B. Wiese H. B. Bd. 3. S. 358.)"

„Schon oben ist auseinandergesetzt worden, wie bei Ge„legenheit der Entstehung der protestantischen Kirche die pro„testantischen Fürsten Rechte der Kirchengewalt erwarben, und „es erhellt daraus, daß sie sich bei der, kraft des jus refor„mandi vorgenommenen Reception dieser Kirche zwar Rechte „vorbehalten konnten, daß sie aber die später wirklich begrün„dete Verfassung nicht beliebig verändern durften. Nun hat„ten sich aber die protestantischen Regenten desjenigen Theils „der Kirchengewalt, welcher in Errichtung der Liturgie be„stand, nicht einseitig, sondern vermittelst gemeinschaftlicher „Berathung mit den Kirchenbehörden bedient; sie dürfen da„her so wenig die einmal verfassungsmäßig bestehende Art „des Gottesdienstes einseitig und beliebig aufheben und eine „andere substituiren, als sich ein Regent über den einmal

„rechtlich begründeten Wirkungskreis seiner Landstände belie„big hinaussetzen kann. Wie nun die Zuziehung der Kirche „bey Veränderung der Liturgie zu bewerkstelligen sey, hängt „natürlich von den, in den einzelnen Ländern rechtlich beste„henden Arten der Kirchenverwaltung ab, und der positive „Jurist wird daher auch nichts erinnern können, wenn in den „Ländern, wo die Consistorialverfassung hergebracht ist, die „neue Agende auf dem durch diese Verfassung bestimmten „Wege vorbereitet wird.“

Muß nun anerkannt werden, daß das Recht des Kirchenregiments in der Landeshoheit nicht enthalten ist, so folgt unmittelbar daraus, daß die Verbindung des Kirchenregiments mit der Staatsgewalt eine zufällige seyn müsse. In einem gegebenen Fall wird daher noch vorerst die Frage zu beantworten seyn, ob eine protestantische Regierung jenes Recht wirklich erworben habe.

Wie steht es nun in dieser Beziehung in den Preußischen Staaten? Ist die Frage nach dem allgemeinen Preußischen Landrecht zu beurtheilen, so muß behauptet werden, daß dem Könige von Preußen die Episcopalhoheit überhaupt und das liturgische Recht insbesondere nicht zustehe. Wir wollen darauf kein Gewicht legen, daß das Landrecht die kirchlichen Rechte des Königs nicht namentlich aufzählt. Denn so ausführlich das Landrecht auch alle Gegenstände des Staats- und Bürgerlebens abhandelt, für den König, für seine Herrschaftsrechte hat es, nach der Bemerkung eines geistreichen preußischen Geschichtschreibers keinen Raum gefunden. Allein das Landrecht beobachtet hier nicht blos Stillschweigen, sondern es enthält ausdrückliche Bestimmungen, die geradezu unsere Behauptungen rechtfertigen. Nach den §. §. 46—49 im Eilften Titel des zweiten Theils kann jede Kirchengesellschaft wegen der äußern Form und Feier des

Gottesdienstes dienliche Ordnungen einführen, die jedoch dem Staate zur Prüfung vorgelegt werden müssen, nach erhaltener Genehmigung mit andern Polizeigesetzen gleiche Kraft und Verbindlichkeit haben, aber auch ohne Genehmigung des Staats nicht verändert noch wieder aufgehoben werden können. Anders kann eine naturrechtliche Theorie über das Verhältniß des Regenten zur Kirche nicht lauten, und nirgends kann eine Kirche in höherm Grade als freie und selbstständige Gesellschaft hervortreten, als es hier geschieht.

Es mag indeß die frühere und spätere Praxis in den Preußischen Landen von den Grundsätzen des Landrechts hie und da wohl abweichen. Unstreitig sollen auch in diesem Verhältniß, wie sonst vielfältig, die bestehenden Verfassungen jeder Provinz und jedes Orts berücksichtigt werden, ehe die Bestimmungen des Landrechts zur Anwendung kommen.

Auf eine nähere Untersuchung der localen und provinziellen Rechtsbestimmungen einzugehen würde dem Herausgeber unmöglich seyn. Es scheint aber auch unnöthig, denn bey demjenigen Theil des Regiments, welcher sich auf Anordnung des öffentlichen Gottesdienstes bezieht, bey dem sogenannten liturgischen Rechte, treten Rücksichten ein, welche es nothwendig machen, für die Ausübung dieses sogenannten Rechts etwas andere Grundsätze aufzustellen, als in Rücksicht aller andern in der Episcopalhoheit enthaltenen Rechte zur Anwendung kommen. Die Liturgie kann mit den Kirchengütern, Gebäuden und Grundstücken, mit Berufung und Ernennung der Geistlichen, und was sonst immer für rein äußerlichen Dingen in kirchlichen Verhältnissen unmöglich in gleiche Classe gesetzt werden.

Die Liturgie steht mit den Dogmen in genauer Ver-

bindung, und mit Grund bemerkt der Berliner Magistrat in seiner Eingabe S. 47, daß es beynahe unmöglich seyn dürfte, Liturgien und Agenden abzufassen, die nicht Glaubenssachen berühren oder deutlich ausdrücken. Es liegt daher eben so sehr am Tage, daß durch eine liturgische Gesetzgebung die Glaubens- und Gewissensfreiheit der Einzelnen leicht verletzt werden kann, als unter den Protestanten es allgemein anerkannt ist, daß eine solche Kränkung der Glaubensfreiheit, eine Beschwerung der Gewissen seyn würde, folglich nicht Statt finden solle und dürfe. Soll aber die Freiheit der Gewissen gegen eine Gefährdung durch eine neue liturgische Gesetzgebung gesichert werden, wie ist dieses denn zu bewirken? Offenbar nur auf die Weise, daß es jedem Einzelnen überlassen wird, zu beurtheilen, inwiefern etwas mit seinem Gewissen und Glauben streitet, dann auch das damit Streitende zu verwerfen und von sich abzuwenden ohne jemanden davon Rechenschaft zu geben, und ohne darin von dem Urtheil eines anderen abhängig zu seyn. Das Recht der Glaubens- und Gewissensfreiheit schließt, wenn das Recht nicht blos illusorisch existiren soll, auch das Recht des eignen Urtheils in Angelegenheiten der Art in sich. Es ergiebt sich hieraus von selbst der Grundsatz, daß eine liturgische Gesetzgebung nur mit Einwilligung der Betheiligten zur wirklichen Ausübung und Anwendung gelangen kann. Also im uneigentlichen Sinne wird hier der Ausdruck Gesetzgebung gebraucht. Was wir Gesetz nennen, ist in der That lediglich ein Antrag oder Vorschlag. Ob das Vorgeschlagene Gesetz werden solle, hängt allein von der Aufnahme ab, die es bey den Gemeinden findet. Dieser Grundsatz findet übrigens nicht blos bey den von der Regierung oder einer kirchlichen Oberbehörde ausgehenden liturgischen Anträgen und Vorschlägen seine Anwendung, er gilt noth-

wendig auch in den Gemeinden selbst. Zwar hat man sich häufig damit begnügt, die Entscheidung der Stimmenmehrheit zu verlangen, die Sache aber auch dabey bewenden lassen. Offenbar darf aber auch in den Gemeinden bey Verhandlungen, welche die Liturgie betreffen, die Majorität den Ausschlag nicht geben. Dieselben Gründe, welche eine liturgische Gesetzgebung unzulässig machen, sprechen eben so stark gegen die Entscheidung durch Stimmenmehrheit der Gemeindeglieder. Beschwerung der Gewissen ist ein gleich großes Uebel und dasselbe Unrecht, sie mag aus obrigkeitlichen Anordnungen oder aus Gemeindebeschlüssen hervorgehen. Hier ist nun der Fall, in welchem die willkührliche Allmacht der Mehrzahl als unheilbringend muß verworfen werden. *) Das Resultat wäre demnach dieses: Liturgische Vorschläge oder Anträge werden ohne Widerspruch angenommen oder auch es bleibt, bis jeder Widerspruch auf gütlichem Wege beseitigt ist, alles bey dem Alten.

Man wende dagegen nicht ein, daß selbst die augsburgische Confession, im Artikel von der Bischöfe Gewalt **), den Bischöfen und Pfarrherren das Recht einräumt, Ordnungen über den Gottesdienst zu machen und demnach eben so gut in der Liturgie, wie in andern Dingen, die Auctorität einer ordnenden Gewalt anerkennen. Nun würde man sich zwar eben nicht zu verwundern haben, wenn in der augsburgischen Confession etwas der Art enthalten wäre. Eine Kirche, die sich erst ordnen soll, die wie die unsrige damals in die Nothwendigkeit sich versetzt sieht, ihre Liturgie zu ändern, sie mit der gereinigten Lehre in Uebereinstimmung zu brin-

*) v. Raumer geschichtliche Entwickelung der Begriffe von Recht, Staat und Politik S. 176.

**) In der Ausgabe von Twesten S. 111.

gen, befindet sich in einer ganz andern Lage als die Kirche unserer Zeit, die überall schon geordnete Liturgieen hat. In Zeiten, wo das Neue sich erst bilden soll, kann es wohl in einem gewissen Grade nothwendig werden, Gesetzgebung oder Stimmenmehrheit, auch da gelten zu lassen, wo sie sonst nach den Verhältnissen einer festbestimmten und ausgebildeten Gesellschaftsverfassung als unzulässig erscheinen. Dessen ungeachtet wird man sich leicht überzeugen, daß die augsburgische Confession den Bischöfen und Pfarrherren kein liturgisches Recht beylege. Es sind eigentlich nicht liturgische Dinge, von welchen die augsburgische Confession in dem angeführten Artikel handelt, sondern offenbar bezieht sie sich lediglich auf äußerliche Zucht und öffentlichen Anstand bey dem Gottesdienste. Denn was hätte wohl die beyspielsweise angeführte Vorschrift, daß die Weiber ihr Haupt in der Kirche bedecken sollen, mit der Liturgie zu thun? Aber auch in diesen rein äußerlichen Dingen wird Vorsicht empfohlen, damit die Gewissen nicht beschwert werden. Und wenn die augsburgische Confession in demselben Artikel ausdrücklich lehrt, daß man auch den ordentlichen Bischöfen nicht gehorchen solle, wo sie etwas gebieten wider die heilige Schrift, wie kann damit ein liturgisches Recht bestehen?

Eine unverwerfliche Bestätigung für die Richtigkeit des Ebenvorgetragenen bietet die ehemalige deutsche Reichsverfassung dar. Den Evangelischen Ständen ward nicht blos der Grundsatz eingeräumt, daß in Religionsangelegenheiten die Stimmenmehrheit des Reichstages nicht entscheide — dagegen konnte der katholische Theil mit Grund nichts einzuwenden haben — sondern es war eben so sehr anerkannter Grundsatz, daß bey der Frage, ob etwas eine Religions- oder Gewissenssache sey, die Entscheidung durch Stimmenmehrheit ebenfalls auf dem Reichstage ausgeschlos-

sen sey. Die evangelischen Stände entschieden selbst, ob irgend eine Angelegenheit zu den Religionssachen gehöre oder nicht. *) Man muß es allerdings bedauern, daß diese Grundsätze nur zu sehr geeignet waren, die Auflösung der deutschen Reichsverfassung herbeyzuführen, aber es ist auf der andern Seite doch auch nicht zu verkennen, daß die Ausschließung der Stimmenmehrheit in Religionssachen von keiner rechtlichen Bedeutung, daß die theuer erworbene Religionsfreiheit der Evangelischen im höchsten Grade gefährdet gewesen wäre, hätten die evangelischen Reichsstände nicht das Recht geltend gemacht, alles und jedes für eine Religionssache erklären zu dürfen.

Warum nun jeder evangelische Christ zur Sicherung seiner Gewissensfreiheit bey neuen liturgischen Einrichtungen nicht dasselbe Recht haben sollte, als das ehemalige Corpus evangelicorum in Religionssachen ausübte, ist nicht abzusehen. Wir sagen bey neuen liturgischen Einrichtungen. In einem allgemeineren Umfange kann die Freiheit und Selbstständigkeit der persönlichen Ueberzeugung in einem Staate nicht eingeräumt werden, wenigstens ist eine größere Freiheit nicht nöthig. Die liturgischen Neuerungen sind es zunächst, welche für die Gewissensfreiheit bedenklich werden können. Diese zu erhalten ist Zweck und Bestreben der Einzelnen wie der Gemeinden. Hier nun tritt zwischen den in unsern Staaten anzuerkennenden Grundsätzen und den Bestimmungen des ehemaligen deutschen Staatsrechts eine bedeutende Verschiedenheit hervor. Den evangelischen Reichsständen mußte es nicht blos um Abwendung solcher Maaßregeln zu thun seyn, die unmittelbar die Reli-

---

*) Pütter historische Entwickelung II. S. 78. Gönner deutsches Staatsrecht §. 167.

gionsfreiheit verletzen, sondern ihre Absichten gingen auch dahin, mittelbaren Eingriffen durch Misbrauch eines politischen Uebergewichts von Seiten der Katholischen vorzubeugen. Leider standen beyde Partheien einander als Feinde gegenüber, und das Verhältniß gab eben dem angeführten Princip die obenerwähnte in jedem andern Staate durchaus unzulässige Ausdehnung. In einem wohlgeordneten Staate darf die Gewissensfreiheit nicht auf Kosten der bürgerlichen Rechtsverhältnisse geschützt und beschirmt werden. Dieß bleibt das allgemeine Princip, welches nicht aufgegeben werden kann, wenn gleich eine humane Regierung in einzelnen Fällen, wo Staatsgesetze mit den Religionsmeinungen einer Kirchenparthei in Widerstreit gerathen sollten, ausdrückliche Ausnahmen zu gestatten nicht abgeneigt seyn wird.

Diese allgemeinen Betrachtungen über die Gewissensfreiheit und die nothwendige Bedingung derselben sind keinesweges in der Voraussetzung vorgetragen, als wäre je zu befürchten, daß in den preußischen Staaten das Prinzip verkannt werden könnte, daß Maaßregeln ergriffen werden könnten, welche unmittelbar die Religions- und Gewissensfreiheit kränken würden. Wie sehr der König von Preußen die Freiheit der Gewissen achtet, das beweisen nicht nur die oben schon angeführten Bestimmungen aus den Rescripten über die im Jahre 1798 vorbereitete neue Liturgie, das bezeugt auch die Art und Weise, wie die Verfassung der katholischen Kirche in den preußischen Staaten ist geordnet worden. Wenn ein König, der sich als einen eifrigen Anhänger der evangelischen Kirche aufs entschiedenste ausgesprochen hat, der nicht auf das entfernteste die katholische Kirchenlehre billigt, seinen katholischen Unterthanen die volle Anerkennung ihrer kirchlichen Rechte angedeihen läßt, wie wäre da zu befürchten, daß er die Gewissensfreiheit in

derjenigen Kirche, welcher er selbst angehört, weniger geschützt wissen wollte, als in der fremden. Entstehen aber dennoch Streitigkeiten über die Einführung einer neuen Liturgie, so können diese nicht in dem allgemeinen Princip, sondern nur in einer verschiedenen Ansicht über die Anwendbarkeit desselben, in der Ueberzeugung, daß das Befohlene nicht in das Gebiet der Gewissensfreiheit hineinreiche, ihren Grund haben. Gerade in dieser Beziehung aber scheint uns nun nichts wichtiger, als den Gesichtspunkt festzuhalten, daß das Princip unmöglich aufrecht erhalten werden kann, wenn die Anwendung desselben im Einzelnen nicht ebenfalls der freien Beurtheilung der Kirchenmitglieder anheimgegeben werde.

Hiemit könnte füglich unsere Betrachtung schließen, denn die Resultate, auf welche es ankommt, ergeben sich ohne weiteres von selbst.

Die Episcopalhoheit eines evangelischen Landesfürsten in liturgischen Dingen kann man betrachten in Verhältniß zu den Gemeinden, — in Verhältniß zu den Predigern — und in Verhältniß zu den Kirchenpatronen. Zur Unterscheidung dieser drei Verhältnisse giebt der Gang der preußischen Agendesache unmittelbare Anleitung, und wir sehen nicht ein, welches andere kirchliche Verhältniß hier noch sollte zu berücksichtigen seyn können. Was aber in diesen Verhältnissen nach obigem Princip Rechtens sey, das bedarf kaum einer Erörterung.

Das Verhältniß zu den Gemeinden kann füglich übergangen werden. Denn nirgends finden wir auch nur im entferntesten angedeutet, daß es die Absicht gewesen wäre, den Gemeinden die neue Agende wider ihren Willen aufzudringen. So weit die Verhandlungen vorliegen, scheint der Widerspruch gegen die neue Agende nicht von den Ge-

„Weise des äußern Gottesdienstes dem Staatswohl wirklich „nachtheilig ist; auch läßt es sich rechtfertigen, wenn der Re„gent Feierlichkeiten, welche nicht mit dem besondern Glau„ben der einmal recipirten Religionsparthei zusammenhängen, „sondern eine allgemeine politische Tendenz haben, durch eine „Aufforderung an die kirchliche Behörde veranlaßt, wo er je„doch die besondere Art und Weise dieser Feier der Bestim„mung der Kirchenbehörde überlassen muß, z. B. die Feier „mancher für den Staat wichtiger Ereignisse, die Fürbitten „u. dgl. Das wirkliche jus liturgicum ist dagegen offenbar „nur ein Bestandtheil der eigentlichen Kirchengewalt (wie „auch das Preuß. Lndrecht Th. 2, Tit. 11. §. 46. aus„drücklich bestimmt), weshalb die Behauptung, daß auch an„dersgläubige Regenten dasselbe ausüben könnten, geradezu „abgewiesen werden muß, und wenn die protestantischen Lan„desherren die Kirchengewalt über die protestantische Kirche „in den meisten Ländern Deutschlands ausüben, so beruht „dieses nur auf der eben erwähnten geschichtlichen und „rechtlichen Grundlage. Nun finden wir hier gleich von „Anfang, daß die protestantischen Regenten bei Einführung „des neuen Glaubens in ihrem Lande die Kirchenagenden „zwar gewöhnlich in ihrem eigenen Namen erließen (ob„gleich auch dieses, wie man aus dem Beispiel von Hessen „ersieht, nicht immer der Fall war), aber doch die Art und „Weise des Gottesdienstes nur auf den Rath und Vorschlag „der geistlichen Behörden bestimmten. Hiedurch bildete sich „bald der juristische Grundsatz, welchen insbesondere Carp„zov (II. 267.) ausspricht, daß bei Veränderungen des Got„tesdienstes der Regent die kirchlichen Behörden vorher zu„ziehen müsse, und bei erfolgtem Widerspruch diese Verän„derungen nicht mit Gewalt durchsetzen dürfe. Diese Ansicht „blieb die herrschende und die Fürsten selbst wichen in der

„Regel nicht hiervon ab. Späterhin legten indessen die Territorialisten das liturgische Recht dem Regenten als solchem unbedingt bei, und J. H. Böhmer versuchte damals dasselbe für den Fall zu rechtfertigen, wo die Ruhe des Staats es erfordere. (Tom. III. diss. prael. §. 71.) Schon damals fing man indessen an bei liturgischen Aenderungen die adiaphora von den wesentlichen Stücken des Gottesdienstes zu unterscheiden und Böhmer selbst sagt (§. 70), er meine nur die Aenderung willkührlicher Ceremonien. Die neuern Schriftsteller des Kirchenrechts, namentlich G. L. Böhmer (princ. §. 161) bildeten endlich die Lehre vom Kirchenregiment der protestantischen Fürsten genauer aus, und rechneten das Recht, liturgische Anordnungen zu treffen, zu den juribus communibus der protestantischen Regenten, d. h. zu denjenigen Rechten, welche nur mit Beistimmung der Kirche geltend gemacht werden können, ohne dieses indessen bei unbedeutenden Veränderungen streng zu nehmen. (s. z. B. Wiese H. B. Bd. 3. S. 358.)"

„Schon oben ist auseinandergesetzt worden, wie bei Gelegenheit der Entstehung der protestantischen Kirche die protestantischen Fürsten Rechte der Kirchengewalt erwarben, und es erhellt daraus, daß sie sich bei der, kraft des jus reformandi vorgenommenen Reception dieser Kirche zwar Rechte vorbehalten konnten, daß sie aber die später wirklich begründete Verfassung nicht beliebig verändern durften. Nun hatten sich aber die protestantischen Regenten desjenigen Theils der Kirchengewalt, welcher in Errichtung der Liturgie bestand, nicht einseitig, sondern vermittelst gemeinschaftlicher Berathung mit den Kirchenbehörden bedient; sie dürfen daher so wenig die einmal verfassungsmäßig bestehende Art des Gottesdienstes einseitig und beliebig aufheben und eine andere substituiren, als sich ein Regent über den einmal

des Kirchenpatrons durch eine neue liturgische Gesetzgebung beschränkt werden sollte, der Patron auf gleiche Weise als Gemeindeglieder und Geistliche das Recht habe, liturgischen Neuerungen zu widersprechen, dürfte indeß nicht schwer zu beantworten seyn, und wird kaum anders als verneinend beantwortet werden können. Wenn überhaupt für alle äußerliche Kirchenverhältnisse eine Episcopalhoheit protestantischer Landesfürsten anerkannt werden muß, die sich gesetzgebend und vollziehend äußert, so ist kein Grund, das Patronatrecht davon auszunehmen. Es hängt dieses Recht auf keine Weise mit der Religions- und Gewissensfreiheit zusammen, wie am deutlichsten daraus erhellet, daß die Verschiedenheit der Confessionen, wenigstens der protestantischen, auf das Patronatrecht und dessen Ausübung in Deutschland ohne Einfluß ist. Der Patron ist folglich nicht gerade Mitglied der Kirche, in welcher er Patronatrechte ausübte, und kann also durch liturgische Neuerungen in seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit als Kirchenpatron nicht gefährdet werden. Daß seine Rechtsverhältnisse als Gemeindeglied davon ganz unabhängig und den Rechten aller andern Mitglieder einer Kirchengesellschaft vollkommen gleich sind, braucht nicht erst bemerkt zu werden.

In den bisher entwickelten Grundsätzen kann endlich die in Preußen zu Stande gekommene Union der beyden evangelischen Confessionen keine Aenderung bewirken. Nach dem, was von dem Unionsact bekannt geworden ist, bestand die Vereinigung der Lutheraner und Reformirten lediglich in der Annahme einer gemeinschaftlichen und übereinstimmenden Feier des heiligen Abendmahls, und hatte zunächst blos den Zweck, das einzige äußerlich sichtbare Zeichen des Confessionsunterschiedes zu entfernen. Die rechtlichen Verhältnisse der Kirchenpartheien und der Gemeinden erlitten

keine Veränderungen. Jeder Theil würde daher nachher vollkommen ebendieselbe Rechte haben als vorher.

Die Union, wie sie in den Preußischen Staaten anfänglich eingeleitet wurde, sollte keineswegs eine solche vollständige Verschmelzung der lutherischen und reformirten Kirche seyn, als anderswo, z. B. im Großherzogthum Baden berücksichtigt und erreicht wurde. Die Union im Preußischen beschränkte sich auf die Art das Abendmahl zu feiern. So viel uns bekannt ist, wird dieser Zweck im stillen Einverständniß der Geistlichen und der Gemeinden erreicht. Förmliche Unionsacte oder Vereinbarungen scheinen nicht vorgekommen zu seyn, noch weniger gesetzliche Sanctionirung von landesherrlicher Seite. Wenigstens enthalten die seit der Union erschienenen Jahrgänge der preußischen Gesetzsammlung auch nicht das Mindeste, welches auf diese Angelegenheit Bezug hat. Aus dem einfachen, fast unscheinbaren Anfang der Union kann sich indeß im Laufe der Zeit eine vollständige Vereinigung der Kirchenpartheien die Verschmelzung derselben zu Einer Gesammtkirche entwickeln, so daß auch die äußerlichen rechtlichen Verhältnisse immer mehr in einander übergehen. Unstreitig wird das auch der Fall seyn, wenn die Sache nur ihren ungestörten Fortgang behält. Das läßt sich schon jetzt abnehmen. Denn kaum sind seit dem ersten Anfange der Union zehn Jahre verflossen, und dennoch hat das Werk in sofern einen Fortschritt gemacht, als bey Besetzung lutherischer oder reformirter Pfarrstellen die Confessionsverschiedenheit dem Vernehmen nach nicht mehr berücksichtigt werden soll. Daran mag freilich die Verschiedenheit der theologischen Lehrmeinungen und Grundsätze auch ihren Antheil haben. Denn wo die Gegensätze in derselben Kirche so groß sind, wie häufig genug in unsern Tagen, da muß nothwendiger Weise der Confes-

sionsunterschied auch bey denjenigen, deren Erbauung er sonst etwa hinderlich entgegenstehen konnte, gar sehr in den Hintergrund treten. In solchen Zeiten gewinnt die Persönlichkeit des Geistlichen das Uebergewicht über den allgemeinen Character seiner Confession.

Wenn aber auch das Unionswerk in dem Maaße vollendet wäre, daß Eine Kirche ganz und gar an die Stelle der beyden bisher getrennten trete; so würde dies doch auf die vorliegende Frage von keinem Einflusse seyn. So lange das Eigenthümliche liturgischer Verhältnisse nicht verkannt wird, so lange man der Glaubens- und Gewissensfreiheit in dem vorhin angegebenen Umfange ihr gebührendes Recht angedeihen läßt, dann bleibt der Stand der Sache immer derselbe.

Es wird noch in den hier mitgetheilten Actenstücken gegen die Preußische Agende der Einwurf gemacht, daß ihr kirchlicher Ursprung nicht nachgewiesen sey. Nach unserm Dafürhalten kann aber die Art und Weise, wie die neue Agende entstand, in der Hauptsache von keiner großen Erheblichkeit seyn. Wäre die Agende von kirchlichen Behörden, Consistorien oder Synoden ausgegangen, oder hinterher von diesen Behörden gebilligt und gut befunden worden, welchen Unterschied könnte das bewirken? Unstreitig wäre dadurch blos eine Art von äußerer Gewährleistung für die dogmatische Richtigkeit, für Zweckmäßigkeit und Erbaulichkeit der Agende gewonnen. Nimmermehr aber könnte die Genehmigung der Synoden oder anderer kirchlichen Behörden dazu dienen, bey Einführung der Agende solche Maaßregeln zu rechtfertigen, die an und für sich betrachtet mit dem rechtlichen Grundverhältniß der einzelnen Geistlichen und Gemeindemitglieder in Widerspruch stehen würden.

Kiel den 28sten Jun. 1827.

Verzeichniß.

A.

Vorstellung

der unterschriebenen Berlinischen Prediger

wegen

der Verfügung Eines Hochwürdigen Consistoriums der Provinz Brandenburg vom 21. Juli 1825,

betreffend

die Annahme der neuen Agende.

Indem wir unterzeichnete Prediger verschiedener Berlinischen Kirchen und Superintendenturen uns mit dieser Vorstellung an Ein Hochwürdiges Consistorium wenden, so fürchten wir nicht, daß ein solches außer der gewöhnlichen Ordnung liegendes Verfahren irgend von unseren geistlichen Obern werde gemißdeutet und als ein eigenmächtiges Hinwegsetzen über bestehende Formen betrachtet werden. Denn nicht nur sind wir Alle öffentliche Männer, deren Lehre und Wandel der Welt vor Augen liegt, nicht nur erfreuen wir uns einer großen gesegneten geistlichen Wirksamkeit, für welche, wie wir hoffen, Ein Hochwürdiges Consistorium selbst das beste Zeugniß ablegen wird, so daß wir schon von dieser Seite glauben, gegen alle Mißdeutungen gesichert zu seyn, sondern die Angelegenheit, welche wir zur Sprache bringen, ist auch eine für unsere kirchliche Wirksamkeit so große und wichtige, und für uns Alle so wesentlich gemeinsame, daß wir alle die feste Ueberzeugung haben, es sei ein innerer wahrhaft göttlicher Ruf, der uns jetzt nöthigt, gemeinschaft-

lich nicht etwa blos unsere eigene, sondern die Sache unserer Evangelischen Kirchen und Gemeinen zu führen. Die Veranlassung dazu giebt uns die verehrliche Verfügung Eines Hochwürdigen Consistorii vom 21. Juli nebst dem uns mitgetheilten Schreiben des Hohen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten vom 4. Juli d. J., wodurch uns die Alternative gestellt worden ist, entweder die neue Agende anzunehmen, oder zum strengen buchstäblichen Gebrauche der in verfassungsmäßigem Wege früher eingeführten und mit Landesherrlicher Genehmigung versehenen Agenden zurückzukehren. Für diese Wendung einer Angelegenheit, die schon seit Jahren die ganze evangelische Kirche unseres Landes und uns Alle in die lebhafteste Bewegung gesetzt, die auch außerhalb unseres Landes in ganz Deutschland das höchste Interesse erregt hat und durch den Kampf entgegengesetzter Meinungen sehr kritisch und bedenklich geworden ist, können wir auf der einen Seite nicht anders als dankbar sein, daß in dieser wichtigen und heiligen Sache kein unmittelbarer, positiver und mit den Grundsätzen evangelischer Gewissensfreiheit unvereinbarer Zwang soll angewendet werden. Auf der andern Seite betrübt es uns auch, daß wir der sowol von Einem Hohen Ministerio als Hochwürdigen Consistorio bestimmt hingestellten Erwartung einer nunmehrigen allgemeinen Annahme der neuen Agende von Seiten der Geistlichen nicht genügen können. Ueber diese Weigerung sind wir schuldig uns ausführlich zu erklären, damit nicht einer hartnäckigen und durch nichts begründeten Renitenz zugeschrieben werde, was aus unserer wahrsten und reinsten Ueberzeugung hervorgeht. Ja, wenn wir erwägen, wie in der an das Hochwürdige Consistorium erlassenen Ministerial-Verfügung die der unsrigen in dieser Angelegenheit entgegengesetzte Ueberzeugung schlechthin die bessere genannt wird, wie alle uns Gleichgesinnte als Freunde einer regellosen Willkühr in kirchlichen Dingen bezeichnet, wie uns eine Menge von Geistlichen, die die neue Agende gebrauchen und vor deren theologischer Wissenschaft, vor deren

rednerischem Talent, vor deren kirchlichem Sinn und Wandel wir doch eben nicht glauben uns beugen zu müssen, als Vorbilder aufgeführt und wir dadurch natürlich tief in den Schatten gestellt werden, wie endlich sogar von dem Uebelwollen und der Unwissenheit derer die Rede ist, die in der neuen Agende etwas Katholisirendes finden: so fühlen wir uns durch solche Andeutungen tief gekränkt, und es wird nun für uns unerläßliche Pflicht, unsere Ehre und die Würde unserer Amtsführung durch eine öffentliche Erklärung zu retten. Dieses in einer gedruckten Denkschrift vor der ganzen Evangelischen Kirche zu thun, dazu haben wir bis jetzt, wo diese Angelegenheit nur innerhalb des Klerus unseres Staates verhandelt wird, noch keine Veranlassung, und wir hoffen auch zuversichtlich, daß Keiner unter uns jemals wird in die Nothwendigkeit versetzt werden, seine Rechtfertigung selbst nur an das theologische Publicum Deutschlands zu bringen, aus welchem schon so viele der Tüchtigsten sich laut gegen die neue Agende erklärt haben, wie wir denn sogar in allen gelehrten Zeitschriften, die sich jetzt unaufhörlich über diese Angelegenheit aussprechen, nur eine Bestätigung unserer Ansicht finden. Es bleibt uns also nur übrig, die heilige Sache, welcher wir dienen, vor unserer geistlichen Behörde so zu führen, wie wir hier thun. Wir betrachten diese Schrift als ein historisches Document, welches uns rechtfertigen, welches reden soll vor der evangelischen Mit- und Nachwelt über unser Verhalten in dieser kritischen Zeit, und da wir uns dabei der reinsten Absicht bewußt sind, so sind wir auch weit entfernt, der unglücklichen Vermuthung Raum zu geben, als könne jemals diese rein kirchliche und geistliche Angelegenheit vom politischen Standpunct aus betrachtet werden; sondern wir folgen nur unserer freudigsten Ueberzeugung, der Stimme unsers Gewissens, dem Vorbilde unsers Meisters und seiner Apostel, dem Beispiele Luthers und aller tapfern Verfechter des Evangeliums, und, indem wir es nicht vergessen, daß es uns ziemt, vor unserer geistlichen Behörde in einer so wichtigen Angelegenheit mit Ruhe und Bescheidenheit aufzutre-

ten, wollen wir doch reden mit der evangelischen Wahrheit und Freiheit, die wir als Verkünder des göttlichen Wortes am wenigsten untergehen lassen dürfen. Es kommt uns daher

I.

vor allen Dingen darauf an, unsere Ansicht darzulegen von der Art, wie wir allein wünschen können, daß liturgische Verbesserungen gemacht werden möchten. Wir gehören keinesweges zu Denen, die, wie die Hohe Ministerialverfügung sich ausdrückt, die vorgeschriebenen Formen des öffentlichen Gottesdienstes willkührlich behandeln wollen, und wir sind, wie wir Alle nachweisen können, nicht abgewichen von dem Typus des öffentlichen Gottesdienstes, den wir jeder in seiner Kirche vorgefunden haben. Hat, wie es leider bekannt genug ist, eine neologische Zeit hie und dort alle Schranken, durch welche das Gemeinsame der evangelischen Gottesverehrung geschützt werden sollte, niedergerissen und der Willkühr des Einzelnen in liturgischen Hervorbringungen Thor und Thüre geöffnet, so können wir ein solches Beginnen nur tadeln und verwerfen. Allein wir unterscheiden wesentlich zwischen Willkühr und evangelischer Freiheit. Wir erkennen nehmlich an, daß es in allem evangelischen Gottesdienste eine feste, unveränderliche Form geben müsse, woran derselbige sogleich als ein evangelischer sich kund gebe; aber es will uns nicht einleuchten, weder, daß dieser Typus in allen evangelischen Gemeinen wörtlich und buchstäblich derselbe sein müsse, noch, daß es dem Geistlichen nicht erlaubt seyn dürfe, innerhalb der vorgeschriebenen Form der freien Regung des in ihm wirkenden göttlichen Geistes zu folgen.

Denn was zuerst den gemeinsamen Typus des Gottesdienstes für alle evangelische Kirchen unseres Landes betrifft, so kömmt es unseres Bedünkens nur darauf an, daß er theils das Wesentliche der evangelischen Lehre und des evangelischen Kultus jedesmal ausspreche, theils seinen historischen Zusammenhang mit dem, was von Anfang her der allgemeine Ausdruck des christlichen Glaubens gewesen ist, nie verläugne.

Dies kann aber, wie jeder Unbefangene wird zugeben müssen, der wesentlichen Einheit unbeschadet, in verschiedenen, der christlichen Erbauung, auf welche zuletzt doch Alles ankömmt, gleich förderlichen Formen geschehen; und es scheint uns eben so unmöglich als nicht wünschenswerth, daß Eine strenge und bestimmte Form alle seit Jahrhunderten in den verschiedenen Provinzen unseres Landes bestehenden Eigenthümlichkeiten des kirchlichen Lebens verdrängen und statt der lebendigen Mannigfaltigkeit eine todte Einförmigkeit hervorrufen sollte. Wie sehr diese unsere Ansicht eine evangelische ist, dafür möge der Gottesmann zeugen, ohne den wir das evangelische Leben nicht hätten, Luther, der nicht nur in seiner berühmten und in dieser Angelegenheit schon vielfältig citirten Ordnung des Gottesdienstes vom Jahre 1526 ausdrücklich bezeugt, „es solle dieselbe kein nöthig Gesetz werden, jemandes Gewissen damit zu verstricken oder zu fangen, vielmehr sollten alle, der Christlichen Freiheit nach, denselben ihres Gefallens brauchen, wie, wo, wenn und wie lange es die Sache schicke und fordere," sondern der sich auch in einem Briefe an Nicolaus Hausmann (Hall. A. Th. 18 S. 2501) also vernehmen läßt: will eine Kirche es nicht der andern in den äußerlichen Dingen freiwillig nachthun, was ist's nöthig, daß man den Leuten durch die Schlüsse der Concilien Dinge auferlege, die bald zu einem Gesetze ausschlagen und den Seelen oder Gewissen einen Strick anlegen? es folge also eine Kirche der andern freiwillig, oder man lasse eine jede bei ihren Gebräuchen, wenn nur die Einigkeit des Geistes im Glauben und im Wort erhalten wird, so schadet die Mannigfaltigkeit in irdischen und sichtbaren Dingen nichts. Diese Christliche und evangelische Freiheit hat Luther überall gefordert und verfochten, wie in seinen Werken fast auf allen Blättern zu lesen ist. Seine Ordnung des Gottesdienstes sollte auch bei denen, welche sie annahmen, nur eine solche Norm für den evangelischen Kultus sein, innerhalb deren sich jeder mit Freiheit be-

wegen könne, und er hoffte, es werde der heilige Geist die von ihm geheiligte Kirche nie so sehr verlassen, daß jemals die wesentlichen Grundzüge des evangelischen Gottesdienstes ausgelöscht werden könnten. In demselbigen Sinne haben dann fast alle evangelischen Landesfürsten Deutschlands mit Rath und Beistand der berühmtesten Theologen Kirchenverordnungen und Agenden anfertigen, und sie nach geschehener Zustimmung ihrer Landstände publiciren lassen, um für den evangelischen Gottesdienst ihrer Länder eine gemeinsame Norm aufzustellen, und besonders, um „den einfältigen Pfarrherren" zu Hülfe zu kommen, bei einem Geschäft, welches die Meisten noch nicht mit der rechten Kraft und mit dem rechten Geiste zu treiben wußten. Schwerlich wird sich aber jemals historisch nachweisen lassen, daß in irgend einer jener Ordnungen ein solches ängstliches Halten an Buchstaben zur ausdrücklichen Pflicht gemacht worden wäre, wie es jetzt in der uns gestellten Alternative, wir mögen nun das Eine oder das Andere wählen, gefordert wird. Dieses ist ein wirkliches Dämpfen des Geistes, und muß nothwendig der ganzen liturgischen Thätigkeit den Character der Aengstlichkeit und der reinen Aeußerlichkeit geben. Wir wenigstens würden die ganze Freudigkeit und Lebendigkeit unserer Amtsführung getrübt fühlen, wenn es uns nicht gestattet sein sollte, bei unseren kirchlichen Formularen nach dem Bedürfnisse des Augenblicks und nach der Regung des Geistes in uns Einzelnes bald so, bald anders zu wenden, so wie gelegentliche Zusätze und Abkürzungen zu machen. Dies ist also der Unterschied zwischen Willkühr und evangelischer Freiheit, den wir nicht genug glauben geltend machen zu können. Wir erklären hiermit ausdrücklich, daß wir die Willkühr in liturgischen Dingen nicht wollen und nie gewollt haben, und daß wir nichts sehnlicher wünschen, als eine feste, dem religiösen Bedürfnisse unserer Gemeine entsprechende, vom Landesherrn sanctionirte Ordnung des Gottesdienstes, bei welcher uns jedoch die oben bezeichnete Freiheit verbleibe, welche als ein Recht anzusprechen wir uns als evangelische Geistliche wohl

erlauben dürfen. Es ist dieses ganz dasselbige, was die gesammte Berlinische Geistlichkeit schon in den Jahren 1817 und 1818, als sie zu einer Kreissynode versammelt war, dringend gewünscht und laut ausgesprochen hat. Denn als damals in der Synode von Anfertigung neuer liturgischer Formulare die Rede war, so entschied sich die allgemeine Stimme dahin, daß in denselbigen das Wesentliche und das Zufällige, das Feste und das Veränderliche, das Gebundene und das Freie wohl unterschieden und selbst für das Auge durch den größern und kleinern Druck festgestellt werden müsse. Ueberhaupt ist es eine unbestreitbare, in unserer Zeit vielfältig ausgesprochene und sehr leicht zu beweisende Behauptung, daß große durchgreifende Veränderungen in liturgischen Dingen, wenn sie wahrhaft segenreich sein sollen für das kirchliche Leben, nur von der gesammten Kirche ausgehen dürfen, wie denn auch unsere symbolischen Bücher ausdrücklich dieses Recht der Ecclesia Dei zugeschrieben (s. das vortreffliche theologische Votum über die neue Hofkirchenagende von Nietzsch. Bonn 1824 S. 35 seqq., wo auch die hieher gehörigen Stellen der symbolischen Bücher citirt sind). Wie erfreulich waren daher uns Allen die vorbereitenden synodalischen Verhandlungen für eine neue unserer evangelischen Landeskirche zu gebende Gestaltung! Wie lebendig wurde die Theilnahme daran bei Geistlichen und Laien. Wie wurden auch diejenigen Prediger, die bisher an ganz andere Dinge gedacht hatten, mit einem vorher nie gekannten Interesse an der Kirche erfüllt! Wie würden die Schwachen von den Starken mit gehoben, und welche herrliche Erfolge für das Gedeihen unserer Kirche ließen sich schon damals aus jenen ersten unvollkommenen Versuchen erwarten! Daß jene Verhandlungen nun schon so lange abgebrochen sind und zu gar keinem Resultate geführt haben, das hat uns immer mit den tiefsten Schmerzen erfüllt. Wir hofften nach Jahrelang fortgesetzter synodalischer Bearbeitung (denn ein solches Werk kann nicht in kurzer Zeit, nicht ohne die sorgfältigste Prüfung von allen Seiten, nicht ohne das Hören, Abwägen und Ausgleichen

der verschiedensten Ansichten zu Stande kommen) auch für unsere ganze liturgische Thätigkeit eine solche Norm zu erhalten, welche mit unserer theologischen Ueberzeugung im vollesten Einklange stände, und uns überdies einen solchen Reichthum an kirchlichen Formularen darböte, durch welchen die todte Einförmigkeit vermieden und lebendige Mannigfaltigkeit in den Kultus gebracht werden könnte. Statt dessen ist nun eine Agende dargeboten worden, die dieses beides nicht leistet, deren kirchlicher und theologischer Ursprung noch nirgends nachgewiesen ist, die zwar ihrem wesentlichen Inhalte nach aus alt Christlichen Stücken besteht, aber dennoch in Materie und Form zu vieles enthält, was wir weder mit unserer theologischen Ueberzeugung einigen, noch der wahren evangelischen Erbauung förderlich halten können. Gründe genug, weshalb bei der ersten Umfrage die überwiegende Mehrheit der evangelischen Geistlichen unseres Landes sich gegen diese Agende erklärte, zumal da damals nach der Verfügung Eines Hochwürdigen Consistorii ausdrücklich die Zustimmung der Patrone und Gemeinen gefordert wurde. Wenn die zweite Anempfehlung derselben ein anderes Resultat hervorgebracht hat, so ist dies wohl nur eine Folge der hinzugefügten Drohung gewesen, daß eine etwanige von den Geistlichen versuchte Aufwiegelung der Gemeine streng geahndet werden sollte, durch welche Viele, den Sinn der Worte nicht richtig deutend und die bloße Weigerung von ihrer Seite schon als positive Einwirkung auf die Gemeinen betrachtend, sich haben aus ihrer Ueberzeugung herausschrecken lassen, ohne zu bedenken, daß dieses Letztere gar nicht im Willen Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs hat liegen können, und daß Seiner Allerhöchsten Absicht gemäß, von nichts weiter die Rede war, als von einer freien Wahl, wie denn überhaupt von dieser freiesten aller Angelegenheiten, da sie unmittelbar die Gewissen betrifft, jeder Zwang entfernt bleiben sollte. Einen solchen, wiewol versteckten Zwang finden wir aber allerdings in der oben allegirten Verfügung vom 21. Juli,

die uns keine andere Wahl läßt, als entweder die neue Agende anzunehmen, oder zum strengen buchstäblichen Gebrauche einer alten zurückzukehren. Jedes von Beiden ist uns als gewissenhaften evangelischen Geistlichen unmöglich. Denn da die unablässige Fortbildung der theologischen Wissenschaften, des kirchlichen Lebens und der Sprache wenigstens alle 50 Jahre eine Revision und Verbesserung der vorhandenen Agenden durch die kirchlichen Behörden nothwendig macht, von einer solchen aber in unserm Lande seit Jahrhunderten nicht die Rede gewesen ist, so muß sich nothwendig in jeder alten Agende, zu der wir irgend zurückkehren möchten, mancherlei finden, was der jetzigen Bildung der Religion und der Sprache ganz unangemessen ist und zu dessen wörtlich strengem Gebrauch ohne alle Abweichung, wir uns auf keine Weise verpflichten können. Daß wir aber auch die dargebotene neue Agende nicht annehmen, darüber müssen wir uns, zumal bei der bestimmt ausgesprochenen Erwartung, daß wir es thun werden, nun

II.

genauer erklären. Es liegt ganz außer unserm Zweck, hier eine vollständige Prüfung der fraglichen Agende anzustellen, die ja schon so vielfältig versucht worden ist, sondern, indem wir uns auf den Standpunct stellen, den wir als Verkünder des göttlichen Wortes zu der evangelischen Kirche und zu unseren Gemeinen haben, wollen wir nur ganz kurz dasjenige bezeichnen, wodurch diese Agende in Materie und Form mit unserer theologischen Ueberzeugung und mit dem Begriffe, den wir von dem evangelischen Gottesdienste haben, im Widerspruche steht. Was nun

1) die Materie der in Rede stehenden Agende betrifft, so erkennen wir zwar im allgemeinen den dogmatischen Gehalt derselben als christlich und evangelisch an, läugnen auch keinesweges ihren Zusammenhang mit dem, was die alt Christliche Ueberlieferung festgestellt hat, (wiewol wir darin nur eine der nothwendigen Eigenschaften sehen, welche eine

gute evangelische Agende haben muß) im Einzelnen giebt es aber doch Mehreres, was wir weder in unseren eigenen Glauben aufnehmen, noch bei unserer amtlichen Thätigkeit unseren Gemeinen darbieten können. Dahin gehört

a) S. 10 der Liturgie der aus Ps. 77 genommene Spruch: Wo ist ein Gott, der größer wäre als unser Gott, der allzusehr noch die Farbe des Judenthums an sich trägt, die Reinheit des christlichen Einheitsbegriffes von der Gottheit keinesweges ausdrückt und sogar einen polytheistischen Schein hat.

b) S. 12 in dem englischen Lobgesange heißt es von Christo: du allein, o Christus, mit dem heiligen Geiste bist der allerhöchste in der Herrlichkeit Gottes des Vaters.

Daß in diesen wenigen Worten mehr als ein Widerspruch enthalten ist, bedarf wol keiner weiteren Ausführung. Den wesentlichen Inhalt dieses englischen Lobgesanges haben wir übrigens in dem herrlichen Liede: Allein Gott in der Höh ꝛc., mit welchem in den lutherischen Kirchen fast überall der Gottesdienst beginnt, und welches, von der Gemeine gesungen, einen viel erhabneren Eindruck macht, als hier der einseitige Vortrag des Liturgen.

c) In dem Abendmahlsformular finden sich S. 19 der neuen Agende die Worte: Christus ist um unserer Sünde willen Mensch geworden, auf daß er das Gesetz und den Willen Gottes für uns erfülle ꝛc., welche, wiewol sie nicht unmittelbar biblisch sind, zwar in einer systematischen und gelehrten theologischen Behandlung gerechtfertigt werden können, so aber, wie sie hier ohne weitere Erklärung hingestellt sind, in den Hörern gar zu leicht die verderbliche Meinung erwecken, als sei von ihrer Seite kein Mithandeln und kein Mitleiden, keine lebendige Gemeinschaft mit Christo nöthig, um der Gerechtigkeit theilhaftig zu werden, die er uns

durch seinen Tod erworben hat. Hiermit steht noch unmittelbar die Bemerkung in Verbindung, daß S. 31 in dem Absolutionsformular nach den Worten „die ihre Sünde herzlich bereuen und sich des Verdienstes Jesu Christi im wahren Glauben trösten“, die in allen unseren alten Agenden sich befindenden Worte „und den ernstlichen Vorsatz haben, ihr sündliches Leben hinfort zu bessern“, weggelassen sind, welche uns wesentlich dahin zu gehören scheinen.

d) In demselben Formular S. 20 ist uns die Stelle bedenklich: daß ein Jeder an die dabei gesprochenen Worte und empfangenen Zeichen Jesu Christi glauben solle. Mit dieser Formel können weder die Lutheraner, noch diejenigen Reformirten, welche der Calvinischen Abendmahlstheorie zugethan sind, zufrieden sein. Denn diese glauben, jeder Theil auf seine Weise, und wir mit ihnen, daß sie im Abendmahl nicht blos Zeichen, sondern den Leib und das Blut Jesu Christi, empfangen. Ueberdies wissen wir mit den Worten „an die empfangene Zeichen Jesu Christi glauben,“ keinen rechten Sinn zu verbinden, und müssen diese Stelle mindestens als sprachwidrig bezeichnen.

e) In dem Taufformular S. 33 ist uns der in einer anderen Fassung vorkommende Exorcismus, der auf keiner biblischen Vorstellung beruhet und zu den Irrthümern gehört, die, nachdem sie glücklicherweise längst abgeschafft worden sind, nicht wieder in unserer Kirche befestigt werden sollten, höchst anstößig und wir können versichern, daß er auch unseren Gemeinen zum Aergerniß gereichen würde. Auch das Zeichen des Kreuzes bei dieser Gelegenheit dürfte wenigstens den strengen Reformirten ein Anstoß werden.

f) Eben so können wir die specifische Kraft der Sündenvertilgung, welche dem Taufwasser durch die Taufe Christi im Jordan S. 34 beigelegt wird, nur für eine

völlig irrige und ganz unbiblische Vorstellung erklären, zumal da die Taufe Christi im Jordan mit der von ihm später eingesetzten nicht den mindesten Zusammenhang hat.

g) Daß S. 35 und 36 desselben Formulars nach alt-lutherischer Weise die verschiedenen Fragen an das zu taufende Kind gerichtet werden, scheint uns weniger angemessen, als daß nach der jetzt allgemein herrschenden Sitte die Pathen einmal gefragt werden, ob das Kind auf den Christlichen Glauben getauft werden solle. Auch läßt sich die S. 36 befindliche Vorschrift, daß die Pathen während des Taufacts das Kind halten oder berühren sollen, nicht in Ausführung bringen, am wenigsten in unseren Kirchen, wo in der Regel mehrere Kinder zugleich getauft werden, und eine Menge von Menschen den Altar oder das Taufbecken umgeben. Das Handauflegen der Pathen geschieht daher nach Lutherischem Brauch bei uns während das Unser-Vater gebetet wird.

h) Was das Ordinationsformular S. 40 seqq. betrifft, so könnten wir dasselbige füglich übergehen, weil für uns kein Gebrauch mehr davon gemacht werden kann. Da wir aber, falls wir uns für die Annahme der neuen Agende erklärten, uns dadurch zugleich auch stillschweigend zu dem Inhalte des Ordinations-Eides bekennen würden, so können wir auch über diesen unser Urtheil nicht zurückhalten. Wider keinen Theil der neuen Agende hat sich die allgemeine Stimme so entschieden ausgesprochen, weil dabei in einem rein geistlichen Act der Huldigungs- und Unterthanseid auf eine unverträgliche Weise mit hineingezogen ist, weil dieser Eid die Spuren einer politisch sehr gereizten Zeit an sich trägt, die man lieber suchen sollte in Vergessenheit zu bringen, statt sie zu verewigen, weil er dazu verpflichtet, in dem Landesherrn zugleich den obersten Bischof zu verehren, welcher Begriff auf evangelische Landesherren bezogen, doch recht-

lich und kirchlich gar nicht festgestellt und mannigfaltiger Deutung unterworfen ist. Hiezu kommen für uns noch folgende theologischen Bedenken: 1) daß das Athanasianische Symbolum, welches gar stark die einseitige Farbe des Streites an sich trägt, aus dem es hervorgegangen, mit zu den symbolischen Büchern gerechnet ist, nach deren Inhalt man sich eidlich verpflichten soll, das Wort Gottes zu lehren, und 2) daß die Formel: „alle abweichenden und willkührlichen Lehren als Gift der Seele zu fliehen" (da sich allerdings von Zeit zu Zeit manches in der theologischen Ueberzeugung der Einzelnen, ja selbst der ganzen Kirche ändern kann, und es unter uns Evangelischen für die Bezeichnung und Ausstoßung des Willkührlichen und Abweichenden gar kein competentes Gericht giebt) vielen Gewissen nur zu einem Stricke werden mögen, besonders da wir nicht zugestehen können, es gebe für die evangelische Kirche allgemeine, und namentlich in den Landen Sr. Majestät des Königs von Preußen als Glaubensnorm übereinstimmend angenommene symbolische Bücher; denn wir wissen nur von symbolischen Büchern der lutherischen und der reformirten Kirche, die sich sogar in einigen Puncten direct widersprechen. Aus diesen Gründen würden wir uns daher unter keiner Bedingung zu der Leistung dieses Eides verstehen können.

Wir übergehen, um nicht zu weitläuftig zu werden, Manches, was sich noch sowol gegen die Stellung, als auch gegen die rhetorische Fassung einzelner Gebete und Formulare sagen läßt, und wenden uns nun

2) zu der Darlegung dessen, wodurch im Allgemeinen auch der Form nach die neue Agende unseren Begriffen von dem evangelischen Gottesdienste gänzlich widerspricht. Hieher rechnen wir nun:

a) die Trennung des Gottesdienstes in zwei von einander

ganz verschiedene Theile, in den Altar- und Kanzel-Dienst, welche den wesentlichen Grund-Character des deutschen evangelischen Kultus aufhebt, und etwas Ausländisches in denselben hineinzieht, was in unsere durch Jahrhunderte befestigte Form der Erbauung nicht anders als störend einwirken kann. Denn in der gesammten evangelisch-deutschen, sowol lutherischen als reformirten Kirche ist und wird ewig die Hauptsache bleiben die Predigt, die freie lebendige Verkündigung des Wortes. Diese ist in jedem Gottesdienste der Mittelpunct, an den alles Uebrige vorbereitend und nachfolgend sich nur anlehnt, und nur durch die Beziehung auf den Mittelpunct bekommt jeder einzelne Theil der Liturgie seine natürliche und nothwendige Stellung. In der neuen uns empfohlenen Liturgie aber ist diese wesentliche Grundform völlig zerrissen; sie besteht aus einer aufeinander gehäuften Masse abgekürzter alter Gebetsformulare, Anreden und Kollekten mit zwischen eingelegten Chorgesängen, für deren Ordnung und Zusammenstellung sich gar kein festes evangelisches Prinzip auffinden läßt; sie zieht das allgemeine Kirchen- und Fürbittengebet für alle Stände mit dem Vater-Unser, das nach alter Lutherischer, so wie das Glaubensbekenntniß, das nach alter Calvinischer Praxis aus den triftigsten Gründen auf die Predigt folgt, ja sogar die wesentlich der alten Abendmahls-Liturgie angehörige Präfative mit dem Sanctus mit in die große Gebetsmasse hinüber, und läßt nach der Predigt nichts weiter übrig als den Segen.

Dadurch geht nun auch der einzige passende Ort für die oft vorkommenden besonderen Fürbitten verloren, welche sich passend nur an das allgemeine-Gebet nach der Predigt anreihen, und erst dann ihre rechte Kraft üben können, wenn die Gemeine durch das lebendige Wort und Gebet so erhoben ist, daß sie in ihr ge-

steigertes frommes Gefühl und Leben auch die Einzelnen aufnimmt, für welche Bitte oder Dank dargebracht wird. Indem die Liturgie nun so unsere evangelische Grundform verdrängt, und etwas darbietet, was beiden evangelischen Confessionen gleich fremd ist, so hindert sie

b) das segensreiche Werk der nur erst angefangenen, aber bei weitem noch nicht vollendeten Union, so wie die durch dieselbe bedingte liturgische Fortbildung. Ein flüchtiger Blick auf diese neue Liturgie lehrt, daß sie überwiegend dem märkisch lutherischen nach alt-katholischen Mustern gebildeten Typus des Gottesdienstes folgt, von welchem sich eben die Reformirten aus Abneigung gegen das Katholische streng losgesagt haben; ja es giebt Einiges in dieser Agende, was selbst diejenigen Reformirten, welche auf die confessio Sigismundi verpflichtet sind, gar nicht annehmen können ohne ihrem gegebenen Worte oder Eide untreu zu werden. Daher ist es denn auch natürlich, daß die reformirten Theologen und Prediger sich überall am entschiedensten gegen die Annahme der neuen Agende erklärt haben, und daß sie ebenso die Union mit denjenigen Lutheranern verweigern müssen, welche sich dieser bedienen. Dadurch wird denn nun zugleich der einzig sichere und feste Weg zu einer schönen Weiterbildung unseres liturgischen Bestandes versperrt. Es läßt sich nehmlich das Eigenthümliche in dem lutherischen wie in dem reformirten Kultus am Besten so darstellen, daß bei gleichem Festhalten der Predigt als der Hauptsache von beiden Seiten, jener überwiegend die Form des Gesanges, der Kollecten mit Antiphonien und Responsorien, dieser überwiegend die Form des längeren Gebetes ausgebildet hat. Für die Ausgleichung dieser Differenz nun hat es kein schöneres Mittel gegeben, als die schon seit längerer Zeit (besonders in unserm Staate durch Einrichtung der Si-

multan-Kirchen) angefangene und durch die Unionsversuche der neuesten Zeit sehr geförderte Annäherung beider Kirchen. Denn dadurch ist es geschehen, daß im Allgemeinen der lutherische Kultus von seiner alten unläugbaren Ueberfüllung zurückgekommen ist, und von dem reformirten die einfachere Form und namentlich das längere erhebende Morgengebet angenommen, dieser dagegen seiner ursprünglich allzugroßen Einförmigkeit durch die Aufnahme lutherischer Elemente größere Mannigfaltigkeit verschafft hat. Dies ist ein naturgemäßer und eben daher segenreicher Gang der liturgischen Ausbildung, der bei dem weiteren Fortschreiten der Union für die geeinigte Kirche herrliche Früchte bringen müßte, aber durch die Einführung der neuen Liturgie gewaltsam unterbrochen wird.

Wir müssen es ferner

c) als eine dem evangelischen Kultus wesentlich widerstrebende Einrichtung ansehen, daß diese Liturgie, indem sie die ganze liturgische Thätigkeit fast nur dem Geistlichen und dem ihm antwortenden Chor zutheilt, der Gemeine den ihr gebührenden und wesentlich nothwendigen Antheil an dieser gemeinsamen Thätigkeit viel zu sehr entzieht. Dieser ist ihr in der jetzigen Form unseres Gottesdienstes gesichert durch das Singen längerer höchst erbaulicher Lieder, an welchen wir Gott sei Dank! einen reichen Schatz haben, und welche nach unser Aller innigstem Gefühl zur Erweckung und Kräftigung des religiösen Lebens mit ganz anderer Gewalt wirken, als das bloße passive Anhören einer Menge kurzer und nicht glücklich verbundener Gebete, von denen immer die Wirkung des einen die des andern verdrängt. Wie würde es uns schmerzen, ja wie würden wir es gar nicht ertragen können, wenn unser mächtig begeisternder Kirchengesang auf solche Weise sollte verkürzt

und in den Hintergrund gestellt werden! Nun ist zwar in den der Liturgie beigefügten allgemeinen Bestimmungen und Erläuterungen von der Vorschrift des Singens einiger Verse dem etwanigen Wunsche der Gemeinen so viel nachgegeben worden, daß sie sich auch längere Gesänge sollen bedienen können, aber dann tritt

d) der noch viel größere Uebelstand ein, daß dann nothwendig die Predigt verkürzt werden muß, und also die kräftigste und belebendste Thätigkeit des Geistlichen einen unersetzlichen Verlust erleidet. Denn wenn es auch mit der Dauer Einer Stunde, welche für den ganzen Gottesdienst festgesetzt ist, so genau nicht genommen werden möchte, so ist doch nicht abzusehen, woher nach der Haltung der langen Liturgie und nach dem Singen mehrerer Lieder noch hinreichende Zeit für die Predigt zu gewinnen ist, wenn nicht der ganze Gottesdienst eine völlig unangemessene und ermüdende Ausdehnung erhalten soll. Eins von Beiden, Gesang der Gemeine oder Predigt, wird immer leiden, und das ist gegen alles evangelisches Gefühl und gegen allen evangelischen Brauch. Uns wenigstens könnte nichts Härteres widerfahren, als wenn wir gerade in derjenigen Thätigkeit, welche der rechte Mittelpunkt unseres geistlichen Lebens und die eigentliche Seele unseres Daseyns ist, uns von hemmenden Fesseln beschränkt fühlen sollten. Eine solche Beschränkung enthält auch die Vorschrift S. 18, daß ohne besonderen Eingang die Predigt sogleich nach Vorlesung des Textes beginnen soll. Dies kann zuweilen ganz angemessen seyn; aber abgesehen davon, daß es gegen die alte Praxis der Evangelischen ist, so fühlt auch der Prediger oft das Bedürfniß, die Hörer auf den gewählten Text und auf seine Auffassung desselben erst vorzubereiten, und dazu kann er dann des Eingangs nicht entbehren. Was nun jedesmal das Zweckmäßigere sey, das sollte billig immer

der Beurtheilung und Freiheit des Redners überlassen bleiben.

Was sollen wir ferner

e) dazu sagen, daß durch diese neue Liturgie das freie laute Herzensgebet des Predigers vor der Gemeine so gut wie gänzlich vernichtet ist! Alle Gebete in der ersten Masse des Gottesdienstes sind bestimmt vorgeschrieben, und auch für die im Anhange zur Abwechslung dargebotenen wird ein buchstäblicher Gebrauch gefordert; nach der Predigt fällt das Gebet ganz weg und nur vor derselben ist ein kurzes Eingangsgebet frei gelassen. Dieses wird seiner Natur nach immer eine ruhige, kältere Haltung haben und keine große Erhebung des Herzens ausdrücken, eine solche wird erst am Ende der Predigt in der gemeinsamen Begeisterung des Redners und der Hörer sich zeigen. Wenn nun des Predigers Seele entzündet ist von göttlichen Flammen, wenn es ihn drängt, betend noch einmal zusammenzufassen, was aller Herzen, während er sprach, mit heiligem Feuer durchglühte, und in höchster gemeinsamer Andacht, sein und der mit ihm Eins gewordenen Gemeine frommes Gefühl vor Gott zu ergießen, soll er verstummen, weil ein tödtender Buchstabe ihn fesselt? Und darf hier irgend eine Vorschrift dem heiligen Geiste Grenzen setzen? Für diesen höchsten Genuß, für diesen Gipfel der Andacht, nach welchem alle fromme Gemüther sich sehnen, für dieses freie, dem Herzen entquellende Gebet kann eine Liturgie nicht entschädigen, die durch eine ermüdende Masse vorgeschriebener Gebete, welche sich sonntäglich in derselbigen Folge wiederholen, den wahren Geist des Gebetes tödtet und ihn in einen leeren Mechanismus verwandelt. Keine schwerere, aber auch keine größere Kunst giebt es, als würdig und erbaulich zu beten; aber diese Kunst, bisher herrlich geübt von frommen Dienern des Wortes, und die

höchste Zierde der evangelischen Kirche, würde untergehen in ihr, wenn alles Beten an vorgeschriebene Formulare gebunden würde.

Fassen wir nun dies Alles zusammen, die unevangelische Trennung des Gottesdienstes in zwei von einander ganz verschiedene Theile, die Zurückdrängung des Gesanges und der Predigt, die Zurückdrängung der außerdem schon geringen Thätigkeit, welche die Gemeine beim Kultus ausübt, die gänzliche Aufhebung des freien Gebetes so wie die Mechanisirung des anderen, und nehmen wir dann noch hinzu, welch einen unverhältnißmäßigen Werth die neue Agende auf den ersten Theil ihres Kultus legt, mit offenbarer Hintansetzung des zweiten, so daß es sogar evangelischen Gottesdienst soll geben können mit bloßer Liturgie ohne Predigt: so finden wir in allem diesem auf das mildeste ausgedrückt den nicht hinweg zu leugnenden Schein eines operis operati und können nicht anders als mit voller Ueberzeugung behaupten, daß diese Agende, wiewol in ihrem Inhalte mit Ausnahme der vorher bemerkten Stellen nichts eigentlich Unevangelisches vorkommt, doch ihrer Form nach von dem Vorwurfe des Katholisirens nicht frei zu sprechen ist. Mögen andere ausländische evangelische Kirchen in einer solchen Form ihres Gottesdienstes sich gefallen, dem Character der deutschen evangelischen Gemeine widerstrebt sie durchaus, und namentlich ist für diese ein Gottesdienst mit bloßer Liturgie ohne Predigt, der doch zu sehr an das auch abgesonderte Werk der Messe erinnert, etwas ganz Unerhörtes, man müßte sich denn etwa darauf berufen wollen, daß nach der Kirchenordnung des Churfürsten Johan Georgs in der Dom- und Stifts-Kirche, aber nur in dieser auch ohne Predigt Messe gehalten werden durfte. Aber zu geschweigen, daß schon Luther (Brief an den Kurfürsten Joachim II von Brandenburg Hall. Ausgabe Th. 19, S. 1248)

und Melanchthon (Responsio ad scriptum Concionatorum Hamburgensium de Adiaphoris vom 16. Apr. 1549, p. 3 seqq.) über das zu Viele klagten, was in der Einrichtung des Brandenburgischen Gottesdienstes durch Kurfürst Joachim II. aus der Katholischen Meßordnung beibehalten war, und was in Preußen durch den Herzog Albrecht von alten Gebräuchen wieder hergestellt werden sollte, so zeigt ja die Geschichte, wie ein solches in der ersten Zeit der Reformation noch sehr begreifliches Halten an dem alt hergebrachten Katholischen dem immer freier aufstrebenden evangelischen Geiste nicht hat widerstehen können.

Nachdem wir nun so, wie wir hoffen, bündig und klar unsere Bedenken gegen die uns empfohlene Agende aufgestellt, und vor unseren hohen geistlichen Behörden uns darüber ausgewiesen haben, daß weder ein Streben nach ungebundener Willkühr in kirchlichen Dingen, noch Unwissenheit, noch ein unruhiger und sträflicher Widerspruchsgeist gegen die Verfügungen unserer Vorgesetzten uns die Annahme der neuen dargebotenen Form des Gottesdienstes unmöglich macht, sondern einzig und allein unsere auf Einsicht in das wahre Wesen der Sache gestützte evangelische Ueberzeugung, für welche wir der Zustimmung der ganzen deutschen evangelischen Kirche gewiß sind, und gegen welche wir als evangelische Christen und besonders als Verkünder des göttlichen Wortes nicht handeln können, so ist uns nun

III.

noch übrig, unserm wohlbegründeten Widerspruch durch die Darlegung unsers besondern Verhältnisses sowol zu der gesammten evangelischen Kirche unseres Landes, als zu unseren Gemeinen und Mitbürgern vollends das Siegel aufzudrücken.

1) Was nun das erste betrifft, so ist uns in der schon mehr-

mals angeführten hohen Ministerialverfügung das Beispiel jener 5343 Kirchen vor Augen gehalten, in denen die neue Agende theils eingeführt, theils für sie zur Einführung erbeten worden ist. Ohne nun besonders dabei zu verweilen, daß in dieser Angabe eine Differenz enthalten ist, von welcher sich noch gar nicht bestimmen läßt, wie weit sie in der Folge auseinander gehen mag, wollen wir nur fragen, ob denn, die factische Richtigkeit dieser Summe vorausgesetzt, sich darin wirklich für die evangelische Kirche etwas Heilsames kund gethan hat. Wenn sich Prediger gefunden haben, die die Annahme der neuen Agende auf irgend eine Weise mit ihrer Ueberzeugung haben einigen können und die in Wahrheit dabei nur dieser gefolgt sind, so wollen wir sie ehrenwerth halten, und wir wünschen, es mögen solcher nur recht viele gewesen seyn. Erwägen wir aber, daß, nachdem bei der ersten Darbietung der neuen Agende die angesehensten und meisten Geistlichen unseres Landes sich ablehnend dagegen erklärt hatten, die zweite Umfrage mit der angehängten oben erwähnten Drohung, obgleich weder in dem Inhalte noch in der Form der Agende etwas geändert war, ein ganz anderes Ergebniß hervorgebracht hat, so können wir uns der Vermuthung nicht erwehren, als ob doch wol hier und da für die Annahme nicht ganz reine Motive gewürkt haben mögen. Hierüber zu urtheilen sind wird indessen hier nicht befugt, und wollen mit dieser Aeußerung niemanden zu nahe treten; sie soll nur als wahrscheinlicher Schluß aus einer vorliegenden Thatsache unser von Anfang an in dieser Angelegenheit beobachtetes Verfahren rechtfertigen helfen, nach welchem wir uns durch das, was andere gethan haben, nie in unserer Ueberzeugung haben bestimmen lassen. Wir sind übrigens auf das innigste überzeugt, daß das wahre Gedeihen unserer evangelischen Kirche nicht so sehr von guten äußern Einrichtungen und For-

men abhängt, als davon, daß den Verkündern des Wortes, den eigentlichen Trägern des evangelischen Lebens, eine gründliche theologische Bildung, ein christlicher und kirchlicher Sinn, ein freier und heiliger Geist eingepflanzt werde. So lange nun diese wesentlichen Erfordernisse unter den Geistlichen unseres Landes nicht noch viel allgemeiner werden, als wir Gelegenheit gehabt haben sie zu bemerken, werden wir nie versucht werden können, uns irgend in theologischen und kirchlichen Dingen nach dem Beispiele der größeren Masse zu richten.

2) Gesetzt aber auch, es wäre möglich, daß wir in der Agendensache jemals unsere Ueberzeugung änderten, so könnten wir uns doch keinesweges für berechtigt halten, gegen den Willen oder auch nur ohne die Zustimmung unserer Gemeine eine so wesentliche und durchgreifende Veränderung im Gottesdienste vorzunehmen.

In denjenigen Provinzen unseres Landes, wo es durch Presbyterialverfassung für die Gemeinen eine gesetzliche Theilnahme an allen kirchlichen Angelegenheiten giebt, wird es ohnehin keinem Prediger einfallen, ohne Befragung derselben in dem Kultus auch nur das Geringste zu ändern. In unserer Provinz und Hauptstadt fehlt es den Gemeinen an einem solchen durch Geschichte und Vertrag begründeten Rechte, wiewol das allgemeine Landrecht für die Preußischen Staaten Th. II. Tit. XI. §. 11 und 46 ihnen ebenfalls die Befugniß, den Gottesdienst anzuordnen, einräumt; aber nicht Allen fehlt es an dem sehr gesunden und wahrem Gefühl, vermöge dessen sie sich auch beeinträchtigt glauben werden, wenn ihnen gegen ihre Ueberzeugung eine ihnen nicht zusagende Form der Erbauung aufgedrungen werden sollte, und am wenigsten könnten wir Prediger, die wir als Diener der Gemeine in ihrer Mitte stehen und leben, zu so etwas unsere Hand bieten. Auch wenn wir uns nur auf den ganz gewöhnlichen Standpunkt der weltlichen Klugheit

stellen wollten, müßte uns davon das zurückschrecken, was z. B. in Grüneberg, in Niemeck, in Heissensee, besonders aber in Berlin selbst geschehen ist. Zu laut und wiederholt hat der hiesige Magistrat als Patron der meisten unserer Kirchen die Sache der Gemeinen geführt, die sich schon durch eine nur erst angekündigte Einführung der Liturgie beeinträchtigt glaub:en, er hat sogar die Meisten unter uns in einem besondern Schreiben vor den bedenklichen und gefährlichen Folgen gewarnt, die ein einseitiges Verfahren von unserer Seite in dieser Angelegenheit haben könnte; zu stark hat die gesammte Stadtverordnetenversammelung sich gegen die Annahme der Liturgie erklärt, zu entschieden ist in allen unseren Gemeinen, denen es doch nicht an Gelegenheit fehlt, dieselbe jeden Sonntag in der Dom- und Garnison-Kirche zu hören, die Stimmung dagegen, als daß wir es wagen könnten, unsere schöne gesegnete Wirksamkeit auf ein so gefährliches Spiel zu setzen.

Wenn wir also aus den allerwichtigsten Gründen die Annahme der neuen Agende unbedingt ablehnen müssen, eben so wenig aber auch, nach dem unter No. 1 auseinandergesetzten, uns zum buchstäblichen Gebrauch irgend einer alten Agende ohne alle Abweichung verpflichten können, so geht unsre gehorsamste Bitte an Ein Hochwürdiges Consistorium dahin, diese unsere Vorstellung beim hohen Ministerio der geistlichen Angelegenheiten einzureichen und vor demselbigen unsere Sache zu führen. Wir glauben nemlich nicht zu irren, wenn wir die Stellung Eines Hochwürdigen Consistoriums in unserer evangelischen Kirche so beurtheilen, daß dasselbe nicht bloß berufen sey, die Befehle höherer Behörden auszuführen, sondern auch die ihm untergebenen Geistlichen in vorkommenden Fällen zu vertreten. Hierauf rechnen wir bei dieser Angelegenheit um so zuversichtlicher, als wir Jeder für seine

besondere Kirche durch unsre resp. Superintendenten nachweisen werden, daß wir uns von der in unsern Kirchen vorgefundenen Ordnung des Gottesdienstes niemals willkührlich entfernt haben, und als wir uns, was die aufgestellte Alternative betrifft, unbedenklich für die alten Agenden, die uns die regelmäßige historische Fortbildung des liturgischen Bestandes sichern, entscheiden, jedoch mit Vorbehalt der oben von uns näher bezeichneten, von der Willkühr wesentlich verschiedenen unveräußerlichen evangelischen Freiheit. Wir hoffen zu Gott dem Allmächtigen, und erflehen es inbrünstig von seiner Gnade, daß er Ein Hochwürdiges Consistorium ausrüsten wolle mit der Kraft und der Fülle seines Geistes, um in dieser hochwichtigen Angelegenheit eine solche Vermittelung zu treffen, daß die Kirche des Erlösers unter uns sich zu einem immer herrlichern Bau erhebe, und daß ein jeder unevangelische Zwang von den Gewissen abgewehret werde. Dies wird ein gottgefälliges und den Menschen werthes Werk seyn in dem Sinne des großen Reformators, der da sagte: aus dem Zwanggebot allein wird ein Spiegelfechten, ein äußerlich Wesen und eine menschliche Satzung, daraus denn scheinende Heilige, Heuchler und Gleißner kommen; denn da ist kein Herz, kein Glaube, noch keine Liebe. Wo diese drei Stücke nicht zu einem Werke kommen, es sey so recht und gut, als es immer wolle, so wird nichts daraus. (Luth. Werke Hall. Ausgabe Th. 20 S. 20.)

Indem wir nun zum Schlusse noch bemerken, daß, da dieses unser Unternehmen lediglich von einem Kreise einander befreundeter Prediger ausgegangen ist, die alle den gleichen Drang gefühlt haben, ihre Ueberzeugung auf diese Weise auszusprechen, wir nicht wissen können, ob nicht noch manche andere Geistliche dieser Hauptstadt, mit denen wir nicht in

so naher Berührung stehen, mit uns derselben Meinung sind, und wir uns daher keinesweges als Repräsentanten irgend einer Gesammtheit betrachten; so verfehlen wir zugleich auch nicht Einem Hochwürdigen Consistorio anzuzeigen, daß wir es für unsere Schuldigkeit gehalten haben, dem hiesigen Magistrat als Patron unserer Kirchen in Folge der uns früher von ihm in dieser Angelegenheit gemachten Mittheilungen, eine Abschrift dieser Vorstellung einzureichen.

Berlin, den 7. October 1825.

Couard, 2ter Prediger zu St. Georgen.
Hetzel, 2ter Prediger an der Louisen-Kirche.
Hosbach, 2ter evangel. luther. Prediger an der Jerusalems-neuen Kirche.
Ideler, 2ter Prediger an der Sophien-Kirche.
Liscow, Prediger an der St. Gertraudt-Kirche.
Noodt, Diaconus zu St. Nicolai.
Pischon, Prediger am gr. Fried. Waisenhause.
Schultz, 1ster Prediger an der Sophien-Kirche.
Schleemüller, 1ster Prediger an der Jerusalems-neuen Kirche.
Schleiermacher, Pastor an der Dreifaltigkeits-Kirche.
Wilmsen, Prediger an der Parochial-Kirche.
Jablonski, Prediger an der Parochial-Kirche.

B.

Erklärung
des
Unterzeichneten wegen der Agende.

Wenn gleich Ein Hochwürdiges Consistorium in der verehrlichen Verfügung vom 21. Juli d. J. den Geistlichen dieser Provinz keine andere Wahl läßt, als entweder die neue Agende anzunehmen, oder zu ältern unter öffentlicher Autorität eingeführten Agenden zurückzukehren: so glaube ich dennoch mich weder eines Ungehorsams noch einer Anmaßung schuldig zu machen, wenn ich für mich allerdings ein drittes in Anspruch nehme. Denn ich darf nicht einräumen, daß es für mich einer solchen Rückkehr bedürfe. Bei der Gemeine der Dreifaltigkeitskirche nämlich muß unterschieden werden ihr Zustand vor der im Jahr 1822 vollzogenen Special-Union, und ihr Zustand seit derselben. In der ersten Beziehung habe ich vorzüglich den ehemals reformirten Theil der gegenwärtigen Gemeine zu vertreten, und in diesem ist notorisch seit Gründung unserer Kirche, die fast gleichzeitig unter der Regierung des in Gott ruhenden Königs Friedrich Wilhelm I. eingeführte Agende gebraucht werden. Diese Agende besteht aus 2 Abtheilungen unter dem Titel

A. Kirchengebete, welche von Sr. Königl. Majestät von Preußen in allen evangelisch reformirten und evangelisch lutherischen Gemeinen verordnet sind.

B. Kirchenagende, die Gebete u. a. welche bei den evan-

gelisch reformirten Gemeinen in Sr. Königl. Majestät von Preußen Königreich und andern Landen gebraucht werden. Die lutherische Gemeine hat sich zwar während dieses Zeitraums nicht derselben Agende bedient; da indeß bei ihr derselbe Typus des Gottesdienstes herrschte, ohne Präfation, Kollecten, Responsorien rc. ja auch ohne Bibellection vor dem Altar, so war es leicht, unsern Gemeinen bei Anregung der Union zu versprechen, und wir können dies mit vollem Recht als eine Bedingung ansehen, unter welcher die Union abgeschlossen worden ist, daß in den bisherigen Formen des Gottesdienstes möglichst wenig sollte verändert werden.

Demgemäß wurde dann bei der Union der bisherige einfache Typus des Gottesdienstes beibehalten, und aus der oben angeführten Agende aus den bisher bei der lutherischen Gemeinen üblich gewesenen Formularen (diese führen den Titel Kirchen-Agenden Berlin 1774, nur muß ich es meinen Herren Collegen überlassen die Legalität derselben nachzuweisen) neue in dem Sinne zusammengesetzt, das jeder Theil das Wesentliche seines bisherigen Rituals wiederfand, nur in verschiedenen Formularen auf verschiedene Weise mit dem verschmolzen, was dem anderen Theil angehörte. Diese Formulare sind unter Zuziehung beider Superintendenten abgefaßt und Einem Hochwürd. Consistorio auf dessen Befehl vorgelegt worden.

Wenn mir nun gleich von einer ausdrücklichen Bestätigung nichts bekannt geworden ist, so lassen doch die Verpflichtungen und die Verantwortlichkeit dieses Collegii keinem Zweifel darüber Raum, daß es nicht sofort sollte Einspruch eingelegt haben, wenn gegen die Bestätigung dieser Unionsmäßigen Agende irgend ein Bedenken obgewaltet hätte, so daß ich hoffe, die Nachweisung:

> daß ich mich einer unter Autorität der kirchlichen Behörden eingeführten Agende bei meiner Gemeine immer bedient habe,

durch das obige vollständig geleistet zu haben. Ich könnte daher hier meine Erklärung schließen, wenn ich mich nicht gedrungen fühlte, noch ein paar Gegenstände zu berühren, die

ich zwar füglich übergehen könnte, wenn ich den gewöhnlichen Regeln der Weltklugheit folgen wollte, ich will aber nicht den Schein haben, etwas stillschweigend gelten zu lassen, worüber ich doch in der Folge genöthigt seyn könnte mich ablehnend zu erklären.

Zuerst also, was ich von der Beharrlichkeit bei den eingeführten Formularen gesagt, will ich keinesweges von einer unausgesetzt sich immer gleichbleibenden buchstäblichen Wiederholung verstanden wissen, und zu einer solchen hätte ich mich ohne Unredlichkeit auch in dem Falle nicht anheischig machen können, wenn ich in mir Gründe befunden hätte, die neue Agende anzunehmen. Der evangelische Kultus will nach der Schrift in allen seinen Theilen ein λογικὴ λατρεία seyn, also kommt es bei allem, was darin Rede ist, nicht auf den Buchstaben an, sondern auf den Gedanken; daher kann auch der liturgische Theil unseres Gottesdienstes seiner Idee nur entsprechen, wenn der Geistliche die Gedanken, die er vorträgt, sich lebendig angeeignet hat. Wenn er aber von einer solchen Aneignung des Gedankens aus den Ausdruck hervorbringt, wird dieser nicht jedesmal derselbe seyn. Nichteinmal bei Anführung von Schriftstellen ist eine solche Buchstäblichkeit immer zu verlangen, wie sich sehr leicht nachweisen läßt. Vielweniger also darf den Geistlichen gewehrt werden, bei Anreden und Gebeten von größtentheils unbekannten Verfassern, und immer aus einer spätern Zeit, einzelne Wendungen bald so, bald anders abzuändern und nach dem Interesse des Augenblickes Abkürzungen oder Einschaltungen eintreten zu lassen.

Wenn ich mich je des Gebrauchs dieser Freiheit entäußern wollte, würde meiner Gemeine nicht entgehen, daß ich diese Handlung nicht mehr mit derselben Andacht wie sonst verrichtete, sondern mit derjenigen Aeußerlichkeit, welche bei einer ausschließlichen Richtung auf den Buchstaben unvermeidlich ist.

Daher, so wie schwerlich ein Beispiel wird angeführt werden können, daß irgend eine evangelische Agende bis jetzt

mit einem solchen ausdrücklichen Ausspruch auf Buchstäblichkeit eingeführt worden wäre, wie in den Worten: „ohne alle Abweichung“ liegt, so erkläre ich auch, daß ich mich nicht für berechtigt halten kann, mich gegen irgend jemanden zu einer knechtischen Buchstäblichkeit zu verpflichten.

Zweitens: Die verehrliche Verfügung enthält auf der einen Seite die trostreiche Versicherung, daß die Gemeinen in dem, was ihnen von alt hergebrachter Ordnung her theuer ist, nicht sollten beeinträchtigt werden, auf der andern Seite aber läßt sie erwarten, daß solchen beliebten Formen eine angemessene Stelle in der neuen Agende solle angewiesen werden, jedoch unbeschadet dem wesentlichen Charakter der letztern. Dieses Beides nun ist, wenn von den ehemals reformirten Gemeinen unserer evangelischen Landeskirche die Rede ist, nicht mit einander zu vereinigen. Hierüber mich auszusprechen halte ich mich um so mehr verpflichtet, als auch die Hohe Ministerial-Verfügung diesen Theil der Kirche leider ganz zu übersehen scheint, indem sie sich auf die Uebereinstimmung mit den von Luther eingeführten Agenden beruft, da doch notorisch ist, daß auch diese wegen zu großer Verwandtschaft mit dem Meßkanon in keinem Theile von Deutschland von den reformirten Gemeinen jemals sind anerkannt oder gebraucht worden. Was also den reformirten Gemeinen und so auch dem ehemals reformirten Theil der Dreifaltigkeits-Gemeine, aus alt hergebrachter Ordnung lieb geworden ist, das ist nicht dieses und jenes einzelne, sondern eben jene in der reformirten Kirche von Anfang an eingerichtete einfachere, von allem Scheine eines operis operati am allerbestimmtesten sich entfernende Form des Gottesdienstes, mit welchem der wesentliche Charakter der neuen Liturgie im geradesten Widerspruche steht. Da nun eben diese Form von Anfang an auch bei den lutherischen Gemeinen der Berlinischen Simultankirche und so auch der Dreifaltigkeitskirche statt gehabt hat: so würde meine ganze Gemeine sich beeinträchtigt finden, wenn für sie ein ihr von jeher fremd gebliebener Typus des Gottesdienstes angeordnet werden sollte, gesetzt

auch sie fänden aus ihren kräftigen und schönen Anreden und Gebeten einzelne Stellen darin aufgenommen. Daher glaube ich auch die Einführung einer solchen, ihrem jetzigen Charakter unbeschadet nur mit eingelegten Stücken bereicherten erneuerten Agende bei meiner Gemeine nicht verantworten zu können, und kann daher nur wünschen,

daß der Gottesdienst in der Dreifaltigkeitskirche bei seiner bisherigen gesetzmäßigen Einrichtung möge belassen und beschützt werden.

Berlin den 13. September 1825.

Schleiermacher.

C.

Vorstellung
einiger Prediger zu Berlin,
an das
Königliche Ministerium der Geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

Es ist uns Unterzeichneten, welche mit dem besten Gewissen von sich sagen können, daß sie eben so treue Unterthanen des Königs als redliche und eifrige Diener der Kirche sind, in der Angelegenheit der neuen Agende von Anfang an höchst schmerzlich gewesen, daß wir deutlich voraussahen, die edle und vortreffliche Absicht des Monarchen, sich durch erneuerte Feststellung der gottesdienstlichen Formen ein großes und bleibendes Verdienst um die evangelische Kirche des Landes zu erwerben, werde auf dem eingeschlagenen Wege nicht zum Ziele gelangen. Diese Ueberzeugung konnte sich in unsern amtlichen Verhältnissen bis jetzt nur durch Ablehnung der neuen Agende aussprechen, indem uns, von denen keiner Mitglied einer geistlichen Behörde ist, der gewöhnliche Geschäftsgang keine Veranlassung darbot, zur Verbesserung des Ganges dieser wichtigen Sache etwas beizutragen.

Mit desto größerer Freude ergreifen wir diese uns außerordentlich dargebotene Gelegenheit, uns über den in Frage stehenden Gegenstand gewissenhaft zu äußern. Wir haben hierbei in der That keinen innigern Wunsch und keine andere Absicht, als daß die Darlegung unsrer Ansicht etwas beitragen möge, um die fromme und wohlthätige Absicht unsers

hochverehrten Königs wahrhaft zu fördern, und wollen daher über die gegenwärtige Lage der Sache, wie sie uns erscheint, und über das, was zur Förderung des vorschwebenden Zwecks nach unserm Wunsch und Erachten zu thun seyn möchte, freimüthig uns äußern.

So viele Prediger sich auch dem Buchstaben nach für die Annahme der neuen Agende erklärt haben: so glauben wir doch behaupten zu dürfen, daß, wenn man unsre evangelische Landeskirche im Ganzen betrachtet, die Verschiedenheit in den gottesdienstlichen Formen dadurch keinesweges abgenommen hat. Denn noch ist dadurch keine andere irgendwo gangbare Liturgie außer Gebrauch gekommen, und wo die neue Liturgie an die Stelle der Willkühr getreten ist, da wird — wir müssen es leider! als eine durch viele Beispiele bewährte Thatsache aussprechen — die vorige Willkühr nun an der Liturgie selbst geübt. So haben wir nun in jeder Provinz eine Form mehr als vorher; und nach der im letzten Sommer den Geistlichen gestellten Alternative, welche doch als eine von der höchsten Behörde ertheilte Freiheit nicht gut zurückgenommen werden kann, ist nicht mehr zu erwarten, daß diejenigen, welche sich auch dieß Mal noch für eine frühere Form erklärt haben, späterhin von selbst zu der neuen übergehen werden. Außerdem ist eine Unwahrheit in der Behandlung der Sache eingerissen, welche es unmöglich macht, auf einen begleitenden göttlichen Segen fromm zu vertrauen. Denn theils haben sich die Geistlichen bei Annahme der neuen Agende von dem zwar natürlichen, aber in einer Sache, wo alles Persönliche gänzlich bei Seite gesetzt werden muß, nicht zu rechtfertigenden Bestreben, sich ihren Vorgesetzten gefällig zu bezeigen, leiten lassen, theils aber haben die Vorgesetzten die Mittel, durch welche auf die Untergebenen gewirkt worden ist, allzu sehr vervielfältigt, welches wohl, da erstere von der Voraussetzung ausgingen, daß der Widerstand der letztern in keiner Ueberzeugung begründet sey, erklärt werden kann, aber doch immer auf diesem Gebiet sehr bedenklich erscheinen muß. Zu dem sind die Verhältnisse der Gemeinen zu ihren Seel-

sorgern häufig auf das Betrübendste zerrissen, so daß die Wirksamkeit der Geistlichen namentlich in diesem Stücke ganz gelähmt ist, indem aus begreiflichen Gründen bei den Gemeinden das Vorurtheil obwaltet, daß, wo ein Geistlicher für die neue Liturgie arbeitet, er dabei zunächst nur seinen eignen Vortheil und seine äußere Ehre berücksichtige. Unter den Geistlichen selbst aber ist ein offner Zwist ausgebrochen, der um desto mehr in Leidenschaftlichkeit und Partheiung auszuarten droht, als diejenigen, welche ihre Ueberzeugung von der Annahme der Liturgie abhält, sich zugleich auf alle Weise müssen zurückgesetzt sehen; kurz es ist eine Zeit allgemeiner Prüfung und Sichtung in unsrer Landeskirche eingetreten, welche Gott gewiß zum Besten leiten wird, in welcher aber für jetzt nicht nur jedem Einzelnen ungemein erschwert ist, den richtigen Weg zu finden und fest zu halten, sondern auch das Ruder des Ganzen zu führen und die Sache dieser Verwirrung zu entreißen mit jedem Tage schwerer werden muß.

Sollen wir nun zunächst die gegen die Einführung der Liturgie obwaltenden Hindernisse unsrer Ueberzeugung nach darstellen: so müssen wir bezeugen, daß sie nicht, wie oft gesagt worden ist, in der Widerspenstigkeit und dem Eigensinn der Geistlichen liegen, sondern aus ihrer amtsmäßigen Fürsorge für die Gemeinden, welche ja doch erbaut werden sollen, hervorgehen, indem evangelische Geistliche in Allem, was so unmittelbare Sache des Volkes ist, auch des Volkes Meinung und Bedürfniß zu berücksichtigen in ihrem Gewissen gebunden sind. Die freiwillige Annahme der neuen Liturgie in ihrer gegenwärtigen Gestalt wird aber zuerst die Volksmeinung wider sich haben in allen Gegenden, wo evangelische Gemeinden mit katholischen in Vermischung leben. Denn wenn auch kein einzelner Satz zu finden ist in der Liturgie, welcher irgend im Widerspruch wäre mit der evangelischen Lehre: so ist doch in der Zusammensetzung die Aehnlichkeit mit dem Meßkanon der römischen Kirche zu groß, als daß der nachtheilige Eindruck, den dieser Schein auf das

Volk hervorbringt, sollte überwunden werden können. Die vielen kurzen auf einander folgenden Sätze, das sich durch den ganzen Altardienst durchziehende Verkehr des Liturgen mit dem Chor bei gänzlicher Passivität der Gemeinde, dies sind zu auffallende Aehnlichkeiten für diejenigen, welche den katholischen Gottesdienst immer vor Augen haben, als daß sich nicht bei vielen Besorgnisse, die freilich leer sind, daran knüpfen sollten. Alle aber haben das Gefühl, daß diese beständige Erinnerung an eine fremde Kirche die Andacht störe, wo nicht ersticke. Nun ist zwar richtig, daß viele von den ältesten damals lutherischen Liturgien im Ganzen dieselbe Gestalt gehabt haben. Allein eben so gewiß ist, daß man fast überall eingesehen hat, daß diese Composition durch das Unterbleiben der Meßhandlung, womit sie im genausten Zusammenhang stand, ihre Bedeutung verloren habe. Und eben hieraus ist die spätere Gestalt evangelischer Liturgien entstanden, welche sich von der vorigen dadurch unterscheidet, daß die einzelnen Gebetssätze außer dem Eingange sich nur an die biblische Vorlesung anschließen und deren nicht mehrere vorhanden sind als höchstens einer vor und nach jeder Vorlesung. Der aus diesem Schein des Katholisirens entstehende Widerstand, der in Schlesien, in einem Theile von Preußen und in den rheinischen Provinzen sehr mächtig wirkt, wird schwerlich auf eine andere Weise zu überwinden seyn, als wenn die größere Liturgie der letzterwähnten Form näher gebracht wird. Und dieses kann geschehen, ohne daß etwas aus derselben verloren ginge, denn alles Uebrige könnte entweder in der Abendmahlsliturgie seine Stelle finden oder unter den zum abwechselnden Gebrauch bestimmten Sätzen, und würde also dem Gebrauch doch nicht entgegen seyn. Dies näher anzugeben enthalten wir uns hier, um nicht zu weitläuftig zu werden, sind aber zu jeder genauern Erörterung von Herzen bereit.

Nächstdem steht der Liturgie an vielen Orten im Wege die Zeit und die Anstrengung, welche die Abhaltung derselben erfordert, wenn derselbe Geistliche den ganzen Gottesdienst verwalten muß und dann auch die Gottesdienste sich

drängen und die häufigen actus ministeriales nach denselben noch einen neuen Kraftaufwand erfordern. Diesem nicht unbedeutenden Hinderniß, welches sich bei den mehrsten Landgemeinden findet, wird schon dadurch abgeholfen werden, wenn die kleinere Liturgie nicht als etwas nur Interimistisches, sondern ausdrücklich mit demselben Recht wie die größere zur freien Wahl aufgestellt wird, damit der Geistliche jedes Mal nach den Umständen verfahren kann. Um aber der neuen Liturgie einen häufigern Gebrauch zu sichern, wäre rathsam, frei zu stellen, ob eine oder zwei biblische Vorlesungen gehalten werden sollen, und um sie den bisher reformirten Gemeinden näher zu bringen, wäre sehr zu wünschen, daß diese Vorlesungen nicht grade die bestimmten Perikopen seyn müßten, denen bekanntlich die reformirte Kirche kein besonderes Vorrecht einräumt. So möchte auch rathsam seyn, in die Wahl der Geistlichen zu stellen, ob sie der allgemeinen Fürbitte ihre Stelle vor der Predigt oder nach derselben geben wollen, da die Erfahrung lehrt, daß viele Gemeinden sich an den langen Altardienst nur sehr schwer gewöhnen können und ein großer Theil der Mitglieder sich erst beim Gesang einfindet. Und gewiß kann nicht wünschenswerth seyn, daß den Gemeinden dieser wichtige und durch apostolische Vorschriften sanctionirte Theil des Gottesdienstes entfremdet werde. Eben diese Freiheit ist zu wünschen in Absicht der Gesangstücke des Chors, die doch auf der einen Seite an vielen Orten nicht ausführbar sind, auf der andern Seite aber den größern Kirchenmusiken, an welche viele städtische Gemeinden besonders für die Festtage gewöhnt sind, in den Weg treten.

Endlich aber findet die Einführung der Liturgie großen Widerstand da, wo fern von allem Unwesen der Willkühr eine feste Form des Gottesdienstes seit langer Zeit bestanden hat, wie dies in Schlesien, Preußen, einem großen Theil von Pommern und außerdem bei allen Gemeinden, welche bisher dem reformirten Ritus folgten, der Fall ist. Da die Gemeinden in diesem Falle in der Uebereinstimmung mit ihren Voraltern sind und die wohlbegründete Vermu-

thung hegen, daß ohne anderweitiges Einschreiten auch ihre Nachkommen bei derselben Form bleiben werden: so kann ihnen auch kein Grund zur Aenderung einleuchtend gemacht werden, da die neue Liturgie selbst ja nur diese Uebereinstimmung mit dem, was früher da gewesen ist, befördern soll. Wir können nicht bergen, daß es uns hart scheinen würde und selbst als ein übles Vorzeichen für das künftige Geschick der neuen Liturgie anzusehen wäre, wenn alle jene auch unter obrigkeitlicher Autorität eingeführten und immer geschätzt gebliebenen ächt evangelischen Formen sogleich sollten durch sie verdrängt werden. Eine Verschmelzung aber ist besonders in Bezug auf die reformirte Liturgie gar nicht thunlich, weil diese dadurch den ihr eigenthümlichen Character ganz verlieren würde. Aber auch bei der lutherischen würde sie den Zweck nicht erreichen, sondern nur als eine überflüssige Neuerung erscheinen, indem es weit über den Gesichtskreis der meisten Gemeinden hinausgeht auf Uebereinstimmung mit entfernten, ihnen ganz fremden Provinzen Rücksicht zu nehmen. In dieser Beziehung nun wissen wir keinen zweckmäßigern und mehr angemessenen Vorschlag zu machen, als daß vor der Hand, bis vielleicht späterhin ein Mal eine allgemeine Uebereinkunft möglich wird, für jede Provinz ein besonderes corpus liturgicum angefertigt werde, in welches außer der neuen Liturgie in ihren beiden Gestalten auch die in der Provinz herrschende lutherische, so wie die eine überall in unserm Lande übliche reformirte Liturgie, alle zu gleichen Rechten aufgenommen werden, indem es den reformirten Geistlichen nicht gut zugemuthet werden zu können scheint, eine Liturgie von der Form der alten lutherischen ausschließlich zu gebrauchen. Wir sind überzeugt, daß auf diesem Wege der wirkliche Gebrauch der neuen Liturgie mehr Fortschritte machen werde, als wenn sie mit einer ihr immer von Seiten der Gemeinden nicht freiwillig eingeräumten Alleinherrschaft anfangen wollte.

Was nun den zweiten Theil der Agende, nämlich die Formulare zu kirchlichen Handlungen betrifft, so scheint uns

dabei allerdings zu wenig auf die Union der beiden bisherigen evangelischen Bekenntnisse Rücksicht genommen zu seyn. Denn bei dieser ist der Grundsatz aufgestellt worden, daß da bei uns bisher nur an der Kommunion erkannt wurde, wer lutherisch oder reformirt sey, auch zur Aufhebung der Trennung nichts weiter erforderlich sey als die Gemeinschaft des Sakraments, nicht aber sollten die Gewissen irgend gebunden werden in Bezug auf einen einzelnen Punkt der Lehre oder sonstiger Gebräuche. Die bisher Reformirten werden aber fast alle immer Anstoß nehmen am Exorcismus, am Zeichen des Kreuzes u. s. w. Es wäre daher zur Beförderung der Union, welche doch noch immer im Werden und keinesweges schon vollendet ist, auf deren Vollendung aber alle evangelische Geistliche des Landes Bedacht nehmen müssen, wenn die öffentlichen Maaßregeln nicht ganz einander widersprechen sollen, erforderlich, alles von dieser Art entweder wegzulassen oder in die Freiheit der Geistlichen zu stellen. Was übrigens nun oben von Vereinigung der neuen Liturgie mit den in den verschiedenen Provinzen bisher bestandenen in ein corpus geäußert ist, das wünschen wir allerdings auch auf diese Formulare ausgedehnt zu sehen, bei denen überdies eine gewisse Mannichfaltigkeit nothwendig ist. Nächstdem möchten wir nur noch bemerken, daß bei der Confirmation gar kein Formular gebraucht zu werden pflegt und es also milder seyn möchte, den Gebrauch desselben einem jeden Geistlichen anheim zu stellen. Die Formel für die Ordination aber scheint, da dies keine Handlung ist, welche alle Pfarrer zu verrichten haben, in die gewöhnliche Agende nicht zu gehören. Also könnte auch der Ordinationseid der neuen Liturgie, welcher auch ohnedies unseres Wissens bisher noch nirgend gebraucht worden ist, und gegen welchen sich eine weit allgemeinere Stimme als gegen andere Bestandtheile der Liturgie erhoben hat, am besten durch gänzliche Auslassung des Formulars bis zu einer neuen Bearbeitung ausgesetzt bleiben. Auch dann aber möchten wir hiebei ebenfalls den

Grundsatz hervorworten, das neue Formular mit den bisher provinziell üblichen zu vereinigen.

Wenn nach den hier in der Kürze angegebenen Grundsätzen die neue Agende in einigen Stücken geändert und so mit dem schon Geltenden verbunden wird, so bleibt nur noch zu wünschen, daß in dem Gesetz, wodurch das corpus liturgicum einzuführen wäre, der öfter ausgesprochene Grundsatz der Buchstäblichkeit auf eine solche gelinde Weise deklarirt würde, wie sich auch die geistlichen Behörden schon bei den meisten Vernehmungen einzelner Geistlichen in dieser Sache dafür erklärt haben und wie es allein dem Geiste des evangelischen Gottesdienstes angemessen ist. Dann können wir mit Gewißheit voraussetzen, daß ein gründlich besserer Erfolg für die evangelische Landeskirche wird erzielt und nicht nur der Willkühr immer mehr wahrhaft gesteuert werden, sondern daß auch die neue Liturgie selbst sich einen größern auf freies Wohlgefallen gegründeten Wirkungskreis bilden wird.

Und nachdem wir diese Hoffnung mit der herzlichsten Zuversicht ausgesprochen haben, ist uns nur noch zweierlei zu berühren übrig.

Zuerst dieses. Sr. Majestät der König haben bisher über die Annahme der neuen Liturgie keinen bestimmten Befehl ausgesprochen, und das hat gewiß allen, welche es mit unsrer evangelischen Kirche wohl meinen, unter allen eben berührten Mißverhältnissen zur großen Freude und zum kräftigen Trost gereicht. Allein das veränderte und vermehrte corpus liturgicum, welches wir wünschen, muß doch die höchste kirchliche Sanktion erhalten, und wir haben nur zu wünschen, daß dies auf eine Weise geschehe, welche die vielfach aufgeregten und getrennten Gemüther vereinige und befriedige. Wenn des Königs Majestät geruhte, die Bestimmung, was für jene Vereinigung außer der neuen Liturgie aufzunehmen wäre und überhaupt die Redaktion der provinziellen Stücke in jeder Provinz einer Kommission von Geistlichen auftragen zu lassen, welche entweder von der synodaliter versammelten Geistlichkeit gewählt oder von den Consi-

storien gleichmäßig aus solchen, welche die neue Liturgie bereits angenommen, und aus solchen, welche es noch nicht gethan, zusammengesetzt werden müßte, und diese sich dann zugleich über die ihnen vorzulegende letzte Redaktion der neuen Liturgie gutachtlich zu äußern hätten: so würde dann gewiß Jedermann zufrieden seyn und Jeder sich freuen, diesem Werke durch die Allerhöchste Sanktion die Krone aufgesetzt zu sehen. Denn es läßt sich kein Grund zu irgend einem verständigen Widerspruch weder von Seiten der Geistlichen noch der Gemeinden mehr absehen, wenn das in jeder Provinz gesetzlich übliche in das liturgische corpus derselben mit aufgenommen ist.

Endlich, soll dieses corpus liturgicum, welches wir dem preiswürdigen Interesse unsers Königs an der Kirche verdanken und welches auf immer in der Geschichte seinen erhabenen Namen führen würde, dem Geschick aller früher eingeführten Agenden entgehen, welche, weil sie in Mißverhälniß mit späterer Sprachbildung und Darstellungsweise geriethen, außer Gebrauch gekommen sind, und eben dadurch die unkirchliche Willkühr veranlaßt haben, und soll eben dieser Willkühr auch für die spätere Zukunft gewehrt werden: so würde noch nöthig seyn, bei der Einführung selbst zu verordnen, daß in längeren Zeiträumen, etwa von 20 zu 20 Jahren die ganze Agende einer neuen Prüfung unter gleich jetzt festzustellenden Formen solle unterworfen werden. Nur auf diese Art kann sicher erreicht werden, daß ein solches Werk sich auf die späten Nachkommen fortpflanzt und so wird auch diesen die Agende König Friedrich Wilhelms des Dritten so segensreich bleiben, als sie es uns jederzeit seyn wird.

(Folgen die Unterschriften.)

D.

Vorstellung einiger Prediger zu Berlin an den Geheimen Staats-Minister Freiherrn von Altenstein.

Hochgeborner Herr Freiherr!
Hochgebietender Herr Geheimer Staats-Minister!

Die gehorsamst Unterzeichneten, welchen die neuste, durch die Regierungen an die Superintendenten erlassene, auf Allerhöchste Bestimmung gegründete Circulairverfügung *) in Betreff der Berufung und Bestätigung zu Pfarrstellen bekannt geworden ist, halten es für eine dringende Gewissenspflicht Ew. Excellenz Person über diese Angelegenheit die folgende ehrerbietige Vorstellung unterzulegen.

*) Der wesentliche Inhalt der Verfügung, auf welche sich dieses Schreiben bezieht, ist folgender:

Es soll kein Prediger oder Candidat zu einer Pfarrstelle vocirt oder zu einer Privat-Patronatsstelle confirmirt werden, als nachdem er sich verpflichtet:

1) Wenn in der Gemeinde qu. die Liturgie bereits eingeführt ist, sie in Uebung zu erhalten und sich streng nach ihr zu richten.

2) Wenn der Amtsvorgänger sie zwar angenommen aber

Jeder, welcher den gegenwärtigen Zustand unserer evangelischen Landeskirche nur einigermaaßen kennt und dem die Aufrechthaltung und Förderung des evangelischen Christenthums eine ernste und heilige Angelegenheit ist, kann nicht anders als mit blutendem Herzen an die Folgen dieser Verfügung denken, und wer mit uns die Ueberzeugung theilt, — Ew. Excellenz aber kann nicht unbekannt seyn, wie weit diese Ueberzeugung verbreitet ist, — daß durch die neue Agende die Erbaulichkeit unseres Gottesdienstes nicht gefördert, sondern vielmehr zurückgebracht wird, muß über den Umfang und über die Art, wie sie nunmehr in Gang gebracht werden soll, wahrhaft erschrecken. So lange jeder Geistliche Freiheit hatte, die Agende anzunehmen oder nicht, — und wir hofften, daß diese Freiheit auch jedem angehenden Geistlichen bleiben werde — so lange war das Ganze nur das Interesse der einzelnen Gemeinden, und jeder Geistliche konnte noch für sich stehen. Die im vorigen Sommer gestellte Alternative, welche diese Freiheit nicht wenig beengte, und nicht nur mehrere in eine gemeinsame schwierige Lage versetzte, sondern auch wegen der allgemein vorausgesetzten Buchstäblichkeit die evangelische Freiheit Aller gefährdete, schien schon gemeinsame Vorstellungen rathsam zu machen, die aber bei dem Zustande von Vereinzelung, in dem wir Geistliche uns überhaupt, und in dem Zustande von Verlassenheit von Seiten unserer nächsten Oberen, in welchem wir uns bekanntlich in Bezug auf die Agende besonders befinden, nur ein freies Zusammentreten Gleichge-

---

noch nicht eingeführt hatte, sie nun wirklich in ihrem ganzen Umfang einzuführen.

3) Wenn in der Gemeinde zwar noch nichts für die neue Agende geschehen, in dieselbe aber auch keine notorisch durch landesherrliche Bestätigung sanctionirte Agende in Uebung ist — ebenfalls die neue Agende einzuführen.

4) Wenn daselbst eine Agende in wirklicher Uebung ist, deren landesherrliche Bestätigung vollkommen nachgewiesen werden kann — doch nach Möglichkeit auf die Gemeinde zu wirken, damit sie jene Agende mit der erneuerten vertausche.

finnter seyn konnte. Die gegenwärtige Verfügung, welche auf einmal die ganze Lage der Sache ändert, und uns eine Handlung leid macht, auf welche wir bisher glaubten mit ungetrübter Freude und Billigung zurücksehen zu dürfen, nehmlich die Declaration der Union und den Beitritt zu derselben, nöthigt uns in dieser Qualität vereint einen letzten Angstruf um Hülfe an Ew. Excellenz zu bringen.

Wer entscheidet nun über das Schicksal zahlreicher Gemeinden, welche die neue Agende beharrlich von sich gewiesen, und die größtentheils seit Menschengedenken eine und dieselbe ihnen erbauliche Form des Gottesdienstes gehabt haben, ohne daß weder sie noch ihre Geistlichen die Schuld tragen, daß für diese Form eine ausdrückliche landesherrliche Bestätigung immer gefehlt hat? Diejenigen Prediger entscheiden darüber, welche mit unverantwortlichem Leichtsinn die Agende für ihre Person angenommen, aber, nachdem sie den Lohn ihres persönlichen Beitritts empfangen, sich nun um nichts weiter bekümmert und weder Muth noch Eifer noch Geschick gehabt haben, die Einführung derselben bei ihren Gemeinden durchzusetzen. Und wer muß diese von solchen Geistlichen ausgehende Entscheidung zur Ausführung bringen? die armen Candidaten der Theologie, von denen man freilich nicht verlangen kann, daß — nachdem sie sich unter ganz andern Aussichten und Erwartungen die geistliche Laufbahn erwählt — sie nun zu einer Zeit, wo es für die Meisten zu spät ist, eine andere Lebensbahn einzuschlagen, Märtyrer der zarten Gewissenhaftigkeit werden sollen, sich zu nichts zu verpflichten, wovon sie nicht wissen, ob sie es ohne große Gewissensverletzung werden erfüllen können. Aber mit welchem Gewissen können Vorgesetzte, zumal solche, welche selbst noch vor kurzem Gegner der Agende waren, und noch Niemanden Rechenschaft abgelegt haben, wie sie zu entgegengesetzter Ueberzeugung gekommen sind, in einer Sache, in welcher sie so wenig mit sich selbst zusammenstimmen und über welche die Ansichten unserer evangelischen Gemeinden noch fortwährend so sehr getheilt sind, das Geschick der Gemeinden

auf die Seele junger Männer ohne Erfahrung legen, denen man erst Zeit lassen sollte, an der Seite erfahrener Amtsbrüder allmählig zur wahren Einsicht und festen Ueberzeugung zu gelangen. Doch noch mehr! Wer entscheidet über das Geschick der reformirten Gemeinden in unserem Lande, deren gottesdienstlicher Typus durch die gegenwärtige Verordnung ebenfalls zum bald möglichsten Aussterben verurtheilt ist? diese Gemeinden haben eine notorisch landesherrlich bestätigte Liturgie. Aber wie wenige mögen wol nachweisen können, daß sie bisher unverändert bei ihnen gebraucht worden? Mehrere haben vor etwa zwanzig Jahren eine Agende eingeführt, welche von den verstorbenen Hof- und Dompredigern Sack und Conrad gemeinschaftlich verfaßt war. Sie kam ihnen also von der Hauptkirche ihres Bekenntnisses, und, da diese Männer beide Mitglieder des damaligen Kirchendirectoriums waren, aus denselben Händen, aus denen ihnen auch die landesherrliche Bestätigung würde zugekommen seyn, die sie also dabei optima fide voraussetzen konnten, so wie hier die Nicolai- und Marien-Gemeinde optima fide voraussetzen können, daß die Liturgie, nach welcher bei ihnen der Altardienst verrichtet wird, eine bestätigte sey, da immer unter den Augen der ersten geistlichen Räthe des geistlichen Ministerii danach ist fungirt worden. Bei andern dieser Gemeinden mögen wol noch willkührlichere Abweichungen vorgekommen seyn, zu einer Zeit, wo die Bande der kirchlichen Ordnung mehr gelöst waren. Aber wer trägt hieran die Schuld? die Gemeinden nicht, sondern die Behörden, welche ihre Pflicht vernachlässigten und aus deren Händen nur die Gemeinden solche vom Geiste der Willkühr durchdrungenen Geistlichen erhalten konnten. So wird also von den Nachfolgern der Schuldigen die Unschuld der Vorfahren gestraft an den noch unschuldigern Nachkommen vom dritten Gliede an, bis wer weiß wie weit? Und wer vollzieht diese Strafe? die der Union beigetretenen Candidaten, welche ohne Rücksicht darauf, ob sie zu ursprünglich lutherischen oder reformirten Gemeinden würden gesetzt

werden, sich in jedem solchen Fall zur Einführung der neuen Agende verpflichten mußten!

Und in welcher Lage befinden sich die wenigen glücklichen reformirten Gemeinden, bei welchen würklich ihre alte Liturgie unverändert beibehalten worden? Glücklich sind sie nur noch, so lange ihnen Gott ihre jetzigen Lehrer erhält. Sobald sie Candidaten, die nach Anleitung dieser Verfügung admittirt worden sind, zu Lehrern erhalten, so müssen sie, wenn diese ihrem Versprechen nachkommen, entweder eine Form des Gottesdienstes annehmen, die mit ihrer religiösen Erziehung und ganzen bisherigen Ausübung im gradsten Widerspruch steht, *) oder sie müssen mit ihren Lehrern in einem das kirchliche Leben zerstörenden Zwiespalt bleiben. Welcher Sterbliche, wer es auch sey, kann es verantworten, einen solchen Zustand willkührlich hervorzurufen?

Wir erwarten von Ew. Excellenz nicht den Einwurf, daß ja doch schon mehrere reformirte Geistliche die neue Agende wirklich angenommen haben und sie also dem Geiste dieser Kirche nicht so geradezu widerstreiten müsse. Wir erwarten diesen Einwurf nicht, weil Hochdieselben nur zu gut wissen, wie es mit dem ersten Beispiel dieser Art zugegangen und wie gefährlich dies für die menschliche Schwäche mancher Anderer werden mußte. Ohne alle diese verschiedenen Fälle zu unterscheiden und zu beurtheilen, sagen wir unumwunden und sind gewiß, daß Ew. Excellenz innere Ueberzeugung damit übereinstimmt, daß reformirte Prediger, welche die neue Agende angenommen, auf dem Standpunkte ihres Bekenntnisses und ihrer Kirchengemeinschaft und der von ihnen beschwornen confessio Sigismundi nicht fest geblieben sind. Den Mehrsten aber mag wohl dieses zu Statten kommen,

*) Dahin gehört alles Sprechen oder Beten des Geistlichen mit von der Gemeinde abgewandtem Gesicht, so wie die ganze Form von Wechselrede zwischen Geistlichen und Chor; dahin gehört das Zeichen des Kreuzes, so wie alles was dem Exorcismus ähnlich ist bei der Taufe und was außer dem Aussprechen der Einsegnungsworte Consecration des Abendmahls seyn soll.

daß sie, durch das völlig unerwartete der Sache verblendet und irre gemacht, fälschlicher Weise geglaubt haben, dies sey eine, ihnen freilich ganz unerwartete und von ihnen keinesweges mitgedachte, aber doch eine Folge der Union.

Eben deswegen nun, weil den reformirten Gemeinden — denn von einer reformirten Kirche konnte im preußischen Staate schon seit der Zeit nicht mehr die Rede seyn, da diese Gemeinden ihre besondere dirigirende Behörde verloren — ohne die vorangegangene Union die Annahme einer solchen, nur den älteren noch am meisten romanisirenden Zeiten der lutherischen Kirche analogen Agende gewiß nie wäre zugemuthet worden, fürchten wir auch nicht den Vorwurf, daß, da von den Unterzeichneten nur ein Theil diesem Bekenntnisse angehört, wir als unbefugte Vertheidiger der reformirten Glaubensgenossen aufträten; vielmehr fühlen wir uns in unserm Gewissen gedrungen, dieses zu vertreten, daß nicht aus der Union Folgerungen gezogen werden, welche das grade Gegentheil von dem sind, was dabei beabsichtigt wurde. Die von der hiesigen Geistlichkeit beider Confessionen ausgegangene und hernach weiter im Staat verbreitete Union ist nehmlich in dem Sinn geschlossen, daß außer dem gemeinsamen und die Union bezeichnenden Abendmahlsritus, durch die Union eben so wenig wie eine Abänderung der Lehre dabei vorausgesetzt worden, — eben so wenig solle auch eine weitere Veränderung oder Amalgamirung der Gebräuche daraus folgen, sondern jede einzelne Gemeinde ihre bisherigen Gebräuche beizubehalten befugt seyn, und sey es die Sache jedes Predigers oder Candidaten, wenn er zu einem Amte berufen werde, vorher zu überlegen, ob er die bei einer Gemeinde bestehenden Gebräuche annehmen könne oder nicht? so daß kein Gewissenszwang für irgend Jemand entstehen könnte. Die Agende-Commission sollte die in der Provinz geltenden Agenden zum gemeinsamen Gebrauch nach reiflicher Prüfung und Ueberarbeitung in ein Corpus zusammenstellen und zwar mit Unterscheidung dessen, was als sacramentlich und symbolisch buchstäblich beizubehalten sey, und dessen, wobei der Geistliche weniger

an den Buchstaben sollte gebunden seyn. Auf diese Weise also war die Union darauf berechnet, daß der reformirte Typus des Gottesdienstes neben verschiedenen Formen des lutherischen fortbestehen sollte und der Vereinigung der Geistlichen und Gemeinde-Deputirten auf der künftig zu haltenden Synode (und ohne die eröffnete Aussicht auf die Synodalverfassung, würde auch die Union in diesem Sinne nicht declarirt worden seyn) blieb es anheimgestellt eine immer größere Ausgleichung der Gebräuche und eine allmählige Annäherung an den Punkt zu bewirken, zu welchem sich die Liebe der Gemeinden am stärksten bekunden würde. Immer aber wäre das entweder der reformirte Typus selbst gewesen, dem schon nicht nur die lutherischen Gemeinden der Simultankirchen, so wie die Militairkirchen, sondern auch in unserer Provinz viele andere lutherische Gemeinden nahe gekommen waren, — oder der in der Golzischen Agende ausgedrückte Typus oder etwas zwischen beiden: keinesweges aber hätte das Resultat eine Form seyn können, die sich mehr als die Golzische oder irgend eine hier landesübliche Agende der Art des katholischen Meßkanon nähert, und niemals hätte etwas ganz fremdartiges, überhaupt aber nichts Neues anders als mit dem guten Willen und also auch zur wahren Erbauung der Gemeinden können eingeführt werden.

Diese Union und keine andere hat Se. Majestät der König durch sein gnädiges Wohlgefallen sanktionirt, und wir durften daher auch hoffen, Allerhöchstderselbe würde auch die Angelegenheit der Liturgie auf die der Union natürliche und bei Declaration derselben, so wie in der provisorischen Synodalvereinigung angegebene Weise sich weiter entwickeln lassen, und die Resultate hiervon eben so huldreich als die Union selbst genehmigen.

Wenn nun gleich bei der Bearbeitung, oder wenigstens gleich bei der öffentlichen Erscheinung der neuen Agende niemand diese wahre Lage der Sache, und wie schon mit Bewilligung der Behörden eine Commission von Geistlichen mit einer solchen Arbeit beschäftigt sey, Sr. Majestät dem König

auf die geeigneteste Weise dargestellt und die Bitte gewagt hat, den Ausfall dieser Arbeit abzuwarten, ehe etwas Neues in der Kirche eingeführt würde; wenn die Arbeit jener Commission vielmehr, seitdem die Absicht zur Einführung der neuen Agende hervortrat, ohne irgend eine gültige Ursache eingestellt worden ist; — wenn nun die blos scheinbare Annahme der neuen Agende von der würklichen Einführung nicht bestimmt unterschieden, ja wenn sogar unbestimmte und bedingte Erklärungen als würkliche Annahme verzeichnet werden und dadurch eine der Wahrheit gar nicht angemessene Vorstellung von der Lage der Sache entstanden ist; — wenn auf schwache Gemüther durch Mittel, welche der Natur eines solchen Gegenstandes gar nicht entsprechen, eingewürkt worden ist und dadurch Resultate zum Vorschein gekommen sind, welche bei dem reinen und schriftmäßigen Verfahren, Geistiges nur geistig zu richten, niemals entstanden wären, (und alles dieses ist von allen Seiten her so vielfältig gesagt worden, daß es doch nicht ohne Grund seyn kann) so ist dieses nicht genug zu beklagen, und wer es verschuldet hat, mag es vor Gott verantworten! — Jetzt aber ist die Erscheinung dieser zum Glück noch nicht publicirten Verordnung, zwischen welcher und einem wirklichen Zwange wir keinen wahren Unterschied mehr entdecken können, der letzte Punkt, von welchem aus noch etwas geschehen kann, um die drohenden Uebel abzuwenden, vor denen man zurückschaudern muß. Wenn nun diejenigen Candidaten am ersten befördert werden, welche am wenigsten Bedenken tragen, neue, mit dem Amte bisher nicht verbunden gewesene Verpflichtungen, deren Umfang sie nicht übersehen können, zu übernehmen, sey es nun um sie nicht zu halten oder um sie um jeden Preis zu halten; wenn ein noch so verdienter und treu befundener Geistlicher, blos weil er nach seinem Gewissen die neue Agende nicht annehmen kann, von jeder Beförderung zu einer größern Amtsthätigkeit, von jeder Verbesserung seiner äußern Lage ausgeschlossen bleibt, und vielleicht nach zehn und zwanzigjähriger untadlicher Amtsführung zum Lohne sei-

ner Treue jedem zur neuen Form sich bekennenden Candidaten nachgestellt wird; — wenn die Patronen auf diese Weise in der Ausübung ihres Wahlrechts beschränkt werden; wenn man die Geistlichen gleich anfangs herabwürdigt, durch die Ableistung eines Eides, in welchem Stellen vorkommen, mit welchen sich in unseren Verhältnissen kein bestimmter Sinn verbinden läßt, ja welche Widersprüche mit denselben in sich schließen; *) — wenn viele unter ihnen, bei jedem Gottesdienst sich ihres knechtischen Zustandes bewußt werden, indem sie buchstäblich wiederholen müssen, was ihnen selbst nicht erbaulich ist, und wovon sie auch keine Erbauung erwarten, ja, was sie als im Geiste unserer Zeit Gebildete und Sprachkundige auf mancherlei Weise verletzt; wenn ihnen ihr Ritual auf jeder Seite fast sagt, was sie abzulesen haben, sey die Hauptsache, in Absicht aber auf alle ihnen frei gelassenen Theile ihrer Amtshandlungen ihnen immer die Kürze und nur die Kürze anräth: was haben wir denn für einen Geist im geistlichen Stande zu erwarten?. Wenn sich Gemeinden, die, sey es nun mit Recht oder Unrecht, Annäherung an den Katholicismus von der Agende besorgen oder denen diese sonst mißfällt, wenn sie nun wirklich eingeführt wird, immer mehr vom Gottesdienste entwöhnen; wenn sich an die Wirksamkeit eines neuen Lehrers bei seiner Gemeinde überall die Erinnerung anhängt, daß er eine so unwillkommene Veränderung des Gottesdienstes mitgebracht hat; wenn längst vergessene äußerliche Gebräuche wieder eingeführt werden, die nur zu leicht zu bloßen mechanischen Bewegungen werden oder unevangelische Superstition bewirken, wenn die Herzen vieler wahrhaft christlicher Eltern durch den Exorcismus von dem Sacrament der Taufe abwendig gemacht werden; wenn die Jugend zum Sacrament zugelassen wird ohne

---

*) Das Erste gilt von den Hindeutungen auf die Verfassung, die für Schweden berechnet ist, auf unseren Zustand aber nicht paßt, das andere von der Art wie die symbolischen Bücher vorkommen.

eigentlich in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen und von ihren Rechten als Glieder der Gemeinden im Namen derselben unterrichtet zu werden; ja, wenn in einer so wichtigen Handlung, wie die Confirmation, nicht einmal ein Ort ist, für ein herzliches Gebet: — was für Aussichten gewährt uns dieses für unser kaum wieder erwachtes kirchliches Leben?

Dieses ist nur ein Theil der Folgen, welche sich aus der in Rede stehenden Veränderung allmählig entwickeln werden, und Ew. Excellenz sehen diese gewiß — unbeschadet Ihres Urtheils über den Werth der neuen Agende an und für sich betrachtet, — eben so sicher voraus als wir. Unter Ihren Auspicien aber geschieht dieses Alles! Wollen Sie in der Geschichte der Kirche Ihren Namen genannt haben in Verbindung mit diesem kläglichen Verfall? Auf Ihnen allein ruhet bei der Gestalt, welche die verwaltenden Behörden erhalten haben und welcher leider! die kirchlichen Angelegenheiten auch unterworfen worden sind, die unmittelbare Verantwortlichkeit! Wollen Sie sie vor der Welt nicht nur, sondern auch vor Gott übernehmen? Wir wenigstens wollen auch nicht den kleinsten Antheil auf uns laden, den unser Gewissen uns zuschreiben würde, wenn wir auch in diesem letzten Augenblicke noch schwiegen.

Ew. Excellenz Stellung berechtigt und verpflichtet Sie, nicht nur des Königs Befehle an die Kirche zu bringen, sondern auch diese bei Sr. Majestät zu vertreten. Darum, da sich keine fürbittende Stimme von einem höheren Orte aus will vernehmen lassen, wenden wir, wiewohl einfache Pfarrgeistliche, aber solche, welche theils die Union zuerst mit declarirt haben, theils ihr beigetreten sind, als noch die damaligen Bestimmungen in voller Kraft waren, — uns, alle Zwischenstufen übergehend, mit unserer Bitte an Ew. Excellenz.

Wie genau die angezogene Verfügung der Regierungen aus den Allerhöchsten Bestimmungen hergeflossen sind, gebührt uns nicht zu untersuchen, und wir hoffen, daß unsere gehorsamste Bitte vielleicht schon durch eine mildere Ausle-

gung jener unmittelbaren Bestimmungen erfüllt werden kann. Unsere Bitte geht aber jedenfalls dahin:

„Ew. Excellenz wollen Hochgeneigtest bei Sr. „Majestät sich dahin verwenden, daß die An„nahme der neuen Agende auch fernerhin, wie „es anfänglich war, der Ueberzeugung eines „Jeden anheim gestellt bleibe."

Wir sind weit entfernt für die Prediger und Gemeinden, welche sich nicht für dieselbe erklären, eine Willkühr zu begehren, sondern nur, daß jede Gemeinde auch in dem Fall einer neuen Besetzung ihrer Pfarre bei denjenigen liturgischen Formen geschützt werde, welche bei ihr wohl hergebracht sind, ohne eine bei den lutherischen Gemeinden in den wenigsten Fällen vorhandene ausdrückliche landesherrliche Bestätigung zu verlangen. Gemeinden aber (wir vertrauen aber, daß es deren verhältnißmäßig nur wenige giebt) bei denen die Willkühr alles Hergebrachte vertilgt hat, mögen auf dasjenige zurückgeführt werden, was unmittelbar vorher bei ihnen galt, und also auch in ihrer Nachbarschaft noch gelten wird, wobei wir uns, was die Buchstäblichkeit betrifft, auf dasjenige beziehen, was die meisten von uns in der Eingabe an das Hochwürdige Consistorium vom 7. October a. p. auszuführen die Ehre gehabt haben. Indem wir diese gehorsame Bitte vortragen, verlangen wir nichts als was in der Abschließung der Union schon implicite enthalten war. Sollte jedoch wider unsere freudige Zuversicht zu der christlichen Billigkeit unseres Allergnädigsten Königs durch Ew. Excellenz hohe kräftige Verwendung dieses gar nicht zu erreichen seyn: so würde uns dann in dieser niederschlagenden Bedrängniß nichts übrig bleiben, als die zweite Bitte

„daß Se. Majestät geruhen wollen, das unter „so freudigen Aussichten geschlossene und schon „durch den Beitritt anderer Landeskirchen ge„segnete Band der Union bei uns wieder auf„zulösen, jeden in dieser Beziehung vollkommen „in integrum zu restituiren, diejenigen Geist-

„lichen aber, welche schon bei Gemeinden, die
„ursprünglich der andern Confession angehörten,
„angestellt sind, baldigst auf ihrer Lage ent-
„sprechende Pfarrstellen von ihrer eigenen Con-
„fession zu versetzen."

Was wir hiedurch bezwecken, ist leider nur dieses, daß — indem die lutherischen aus unserer Mitte, so wie die vielen andern uns gleichgesinnten Geistlichen von diesem Theile der Landeskirche, fortfahren würden, auf jede Gefahr des unmittelbaren Ausganges die Sache der evangelischen Freiheit in der Hoffnung, daß das anhaltende dringende Bitten doch endlich werde Erhörung finden, Schritt vor Schritt zu vertheidigen, — die reformirten Gemeinden Muth fassen werden, sich auf ihr gutes Recht zu berufen, um den Typus des Gottesdienstes zu vindiciren, welchen sie seit ihrer Stiftung in diesem Lande und seit der Zeit, als das damalige Hohe Churhaus sich von dem lutherischen Bekenntnisse ab und dem reformirten zuwendete, allmählig unter Allerhöchster Autorität bei sich ausgebildet haben. Das alte Verhältniß würde dann wiederkehren, und während die lutherischen Kirchen, welche bei dem Eintreten neuer Geistlichen nicht längern Widerstand zu leisten vermöchten, vor der Hand allmählig und bis Gott das Herz unseres theuern Königs, für den wir nie aufhören werden mit derselben Inbrunst zu beten, günstiger stimmt, die neue Agende würden annehmen müssen, bliebe dann doch der reformirte Gottesdienst die Zuflucht aller der evangelischen Christen, welche nun einmal die neue Agende ihrer religiösen Ansicht nicht angemessen finden; und so wäre denn doch für einen großen Theil unserer Gemeindeglieder das gerettet, worauf es uns vornehmlich ankommt, — daß jeder in dem öffentlichen Gottesdienste seine Herzensbedürfnisse ohne Anstoß befriedigen könne.

Zu diesem alternativen Wunsche glauben wir ein hinreichendes Recht zu haben, indem nach der obigen Auseinandersetzung durch eine solche alle bisher übliche Formen unterdrückende Einführung der neuen Agende der ganze Stand-

punkt der Union verrückt ist. Wird uns keiner von beiden Wünschen gewährt: so erklären wir hiedurch vor Ew. Excellenz: daß wir unter diesen Umständen bereuen, zur Union mitgewirkt zu haben, daß unsere und der meisten Theilnehmer Absicht bei derselben gänzlich verfehlt ist, und daß wir uns von allem Antheil an diesem Gange der Sache lossagen und die Schuld von aller daraus unvermeidlich entstehenden Verwirrung und Bedrängniß unserer Kirche nicht tragen wollen.

Wir wissen, daß es lediglich von Ew. Excellenz abhängt, von dieser Erklärung irgend einen oder auch gar keinen Gebrauch zu machen, und können darum nur gehorsamst hinzufügen, daß, so wie wir, falls Ew. Excellenz Hochgeneigt auf unsere Bitte eingehen, zu jeder weitern Erörterung und sonstigen Mitwirkung von Herzen bereit sind und immer seyn werden, wir doch glauben, auch auf die schlimmste Gefahr hin eine ganz vergebliche Bitte zu thun, dennoch diese unsere Erklärung Ew. Excellenz vortragen zu müssen, um theils vor Ew. Excellenz selbst gerechtfertigt dazustehen, als solche, welche ihre heiligsten Pflichten, als Diener der Kirche, in keiner Rücksicht versäumt haben, theils auch einst in der Geschichte dieser die Geister prüfenden Zeit als treue Lehrer der evangelischen Kirche zu erscheinen und von niemand falsch beurtheilt zu werden.

Indem wir diese hochwichtige Angelegenheit, von der wir nicht glauben können, daß sie nicht Ew. Excellenz Gemüth so wie das unsrige innig bewegen sollte, nächst Gott Ew. Excellenz vertrauungsvoll empfehlen, verharren wir ꝛc.


3 2044 038 509 659

